Hansestadt Wipperfürth

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung:	Stadtrat V/10
Sitzungstag:	Dienstag, den 13.12.2022
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn der nichtöffentlichen Sitzung (ausnahmsweise vorgezogen)	17:00 Uhr
Beginn der öffentlichen Sitzung:	17:30 Uhr
Ende:	19:35 Uhr

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung (17:30 Uhr):

Verleihung des Ehrenamtspreises 2022 der Hansestadt Wipperfürth
an
Hans Stüttem

T A G E S O R D N U N G

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2 Einwohnerfragestunde

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - M/2022/091

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW -keine-

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für den Interim Container-Neubau für die Hermann-Voss-Realschule - V/2022/685

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiraten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß §113 GO NRW - V/2022/724

1.4.2 Einbringung der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen
V/2022/726

1.4.3 Ersatzneubau Brücke Egerpohl/Hammergraben
hier: außerplanmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel für die Ingenieurleistungen
Vorlage: V/2022/727

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Bebauungsplan Nr. 53 Ziegelei, 5. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
V/2022/704

1.5.2 Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
4. Inkraftsetzungsvorbehalt
V/2022/705

1.5.3 Bebauungsplan Nr. 119 Gesundheitsquartier – Alte Kölner Straße
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/709

1.5.4 Flächennutzungsplan, 8. Änderung Bereich Reinshagensbusch
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/706

1.5.5 Flächennutzungsplan, 9. Änderung Bereich Wolfsiepen
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/707

1.5.6 Flächennutzungsplan, 10. Änderung Bereich Nördlich Münte
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/708

1.5.7 Integriertes Handlungskonzept - Kommunales Haus- und Hofprogramm
1. Verlängerung des Durchführungszeitraums der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
2. 2. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
3. Vorbehaltsbeschluss
V/2022/710

1.5.8 Änderung Stellenplan 2022 - IT Prozesskoordinator Digitalisierung -V/2022/696

1.5.9 Einrichtung von vier (zusätzlichen) Ausbildungsstellen für das Jahr 2023
hier: praxisintegierte Ausbildung zum/zur Erzieher/in (2 Stellen), Straßenwärter/in (1 Stelle) und Fachangestellten für Bäderbetreibe (1 Stelle)
V/2022/693/1

1.5.10 Fortführung der Prioritätenliste - V/2022/687

1.5.11 Konrad-Adenauer-Hauptschule, Ergänzungsbau - V/2022/694/2

1.5.12 XVII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth - V/2022/702

1.5.13 XXI. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth - V/2022/703

1.5.14 • I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS)
• I. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS)
V/2022/697

1.5.15 Kostenübernahme der investiven Mehrkosten des U3 Ausbaus der AWO-Kindertagesstätte Elfriede-Ryneck in Kupferberg durch die Hansestadt Wipperfürth - V/2022/716

1.5.16 II. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege - V/2022/722

1.5.17 Fortschreibung des Medienentwicklungsplans (MEP) für die Jahre 2023 - 2027 V/2022/719

1.5.18 Feststellung Jahresabschluss 2021, Behandlung Jahresüberschuss, Entlastung Bürgermeisterin - V/2022/688

1.6 Anfragen -keine-

1.7 Anträge

1.7.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2022: Sicherstellung der Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den Siedlungen - V/2022/723

1.7.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.11.2022: Verbesserung der Situation an der Bushaltestelle am Buschfelde in Thier

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Status Quo und Fortschreibung der Digitalisierungsstrategie der Hansestadt Wipperfürth - M/2022/090

1.8.2 Finanzbericht im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine - M/2022/092

1.8.3 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2016 - 2022 aufgrund von Fraktionsanträgen - M/2022/093

1.9 Verleihung des Ehrenringes der Hansestadt Wipperfürth sowie Verabschiedung des Ratsherrn Friedhelm Scherkenbach

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2 Anerkennung der Tagesordnung

2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
-entfällt-

2.4 Beschlüsse

2.4.1 Befristete Teilumsetzung von Prüfern der örtlichen Rechnungsprüfung V/2022/718

2.4.2 Übernahme eines Omnibusbetriebes durch die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH - V/2022/721

2.4.3 Realisierung Baugebiet B-Plan 113 Reinshagensbusch - V/2022/725

2.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

2.5.1 Ankauf von Immobilien - V/2022/626

2.6 Anfragen -keine-

2.7 Anträge -keine-

2.8 Mitteilungen

Hansestadt Wipperfürth

A N W E S E N H E I T S L I S T E

zur Sitzung des Rates,
am *13.12.2022*
von *17:00* Uhr bis *19:35* Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin

Loth, Anne	parteilos	

Ratsmitglieder

Baldsiefen, Günter	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Baldsiefen, Heike	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Ballert, Wolfgang	SPD	
Berg, Ute	SPD	
Berster, Heribert	CDU	
Billstein, Regina	SPD	
Blank, Sascha	CDU	
Bongen, Hermann-Josef	CDU	
Börsch, Stephan	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG	
Finthammer, Horst	CDU	
Flosbach, Franz Josef	FDP	
Flosbach, Thomas	CDU	
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG	
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Gomolzig, Helmut	FDP	
Heckersbruch, Jörg	CDU	
Hirsch, Hartmut	CDU	
Höhfeld, Niclas	CDU	
Klett, Stefan	CDU	
Koletzko, Stefan	CDU	
Liehn, Jürgen	SPD	
Liehn, Ursula	SPD	
Lieth, Alexander	CDU	
Mederlet, Frank	SPD	
Müller, Hans-Peter	CDU	
Münnekehoff, Andrea	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	bis 19:00 Uhr, TOP 1.7.1
Palubitzki, Lothar	CDU	

Prinz, Markus	SPD	
Reich-Brinkmann, Annedore	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Scherkenbach, Friedhelm	CDU	
Schnippering, Bernd	CDU	
Schröder, Bärbel	SPD	
Surborg, Joachim	CDU	
Virchow, Wolfgang	UWG	

Verwaltungsvertreter/in

Häck, Martin	intern	
Hammer, Stephan Theo	intern	
Kamphuis, Leslie	intern	
Kremer, Dirk	intern	
Poth, Andre	intern	zu TOP 2.4.1
Unterstenhöfer, Björn	intern	

Schriftführer/in

Auer, Christof	intern

Es fehlten:

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU
Börsch, Thomas	UWG
Pehlke, Michael, Dr.	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Vor Einstieg in die Tagesordnung wird der Ehrenamtspreis 20 der Hansestadt Wipperfürth an Hans Stüttem verliehen.

1 Öffentliche Sitzung

Die nichtöffentliche Sitzung war ausnahmsweise vorgezogen worden. Die Gliederung der Niederschrift erfolgt in der üblichen Reihenfolge.

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin **Loth** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung des I. Nachtrags zur Einladung einvernehmlich anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - Vorlage: M/2022/091

Beigeordneter **Kremer** ergänzt zu Ratssitzung 15.12.2000, TOP 2.4.1 „Wipperschule“ in Ohl, dass am heutigen Tag der Notartermin stattgefunden hat.

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

-keine-

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für den Interim Container-Neubau für die Hermann-Voss-Realschule - Vorlage: V/2022/685

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 3 GO NRW vom 17.10.2022 wird genehmigt.

Der Beschluss der Dringlichkeitsentscheidung vom 17.10.2022 hatte folgenden Wortlaut:

Einer überplanmäßigen Umbuchung und Mittelbereitstellung i. H. v. 573.000 EUR

im Finanzplan 2022 bei dem Investitionsprojekt 5.100361.700 „Interimslösung HVR“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Ratsherr **Scherkenbach** weist darauf hin, dass die Beschlussqualität eine „Entscheidung“ ist und nicht wie fälschlicherweise in der Vorlage mit „Kenntnisnahme“ bezeichnet.

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiraten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß §113 GO NRW Vorlage: V/2022/724

Beschluss:

1. Als Nachfolger für Ratsherr Friedhelm Scherkenbach wird ab dem 01.01.2023 für die restliche Dauer der Wahlzeit gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW zur Wahrnehmung der städtischen Mitgliedschaftsrechte Herr Bernd Schnippering in den Aufsichtsrat der Bergischen Energie und Wasser GmbH bestellt

2. Als Nachfolger für Ratsherr Lothar Palubitzki wird ab dem 01.01.2023 für die restliche Dauer der Wahlzeit gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW zur Wahrnehmung der städtischen Mitgliedschaftsrechte Herr Sascha Blank in den Aufsichtsrat der Bergischen Energie und Wasser GmbH bestellt

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Einbringung der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen Vorlage: V/2022/726

Beschluss:

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen (u. a. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes) wird zur Vorberatung über die jeweiligen Produktgruppen mit ihren Teilergebnis- und Teilfinanzplänen an die Fachausschüsse verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Bürgermeisterin **Loth** bringt den Haushaltsentwurf 2023 mit der als **Anlage 1** zur Niederschrift beigefügten Rede in das weitere Verfahren ein.
Stadtkämmerer **Häck** ergänzt diese Einbringungsrede mit zusätzlichen Informationen, die er anhand einer PowerPoint-Präsentation vorträgt. Diese Präsentation ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

1.4.3 Ersatzneubau Brücke Egerpohl/Hammergraben,
hier: außerplanmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel für die Ingenieurleistungen
Vorlage: V/2022/727

Beschluss:

1. Die finanziellen Mittel in Höhe von 100.000 € für die Ingenieurleistungen des Ersatzneubaus Brücke Egerpohl/Hammergraben werden außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt.

2. Die Verwaltung wird aufgefordert zeitnah (=bis zum HFA am 14.02.2023) Möglichkeiten in der näheren Ortslage Egerpol aufzuzeigen, die den Anliegern und der anliegenden Landwirtschaft eine wirtschaftlich vertretbare Umfahrung der gesperrten Brücke in Egerpohl ermöglicht. Hierzu sollten Behelfsbrücken oder vergleichsbare Varianten geplant und bis Mitte März 2023 umgesetzt werden.

jeweils einstimmig

bei getrennter Abstimmungen der Punkte 1 und 2

****

Ratsherr **Schnippering** beantragt eine Ergänzung des Beschlusses mit folgenden Wortlaut „Die Verwaltung wird aufgefordert zeitnah (=bis zum HFA am 14.02.2023) Möglichkeiten in der näheren Ortslage Egerpohl aufzuzeigen, die den Anliegern und der anliegenden Landwirtschaft eine wirtschaftlich vertretbare Umfahrung der gesperrten Brücke in Egerpohl ermöglicht. Hierzu sollten Behelfsbrücken oder vergleichsbare Varianten geplant und bis Mitte März 2023 umgesetzt werden."

Bürgermeisterin **Loth** nimmt diesen Vorschlag als Beschlusspunkt 2 auf und stellt beide Beschlusspunkte zur Abstimmung

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Bebauungsplan Nr. 53 Ziegelei, 5. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2022/704

Beschluss:

1. **Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB (beschleunigtes Verfahren) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 die Einleitung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Ziegelei beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Westnetz GmbH vom 04.10.2022

Im Planungsbereich bestehen Leitungen der Fa. Westnetz GmbH. Unsere Versorgungsleitungen sollen jedoch bestehen bleiben und gesichert werden. Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten bitten wir Sie, die genauen Pläne der vorhandenen Kabel über unsere Online
Planauskunft https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp zu beantragen.

****

Die Sicherung der Kabeltrasse wird gemäß der Anregung mit der Beachtung der zur Verfügung gestellten Kartenmaterial zum genauen Trassenverlauf berücksichtigt. Ein entsprechendes Recht (Leitungsrecht) wird in die Plankarte übernommen. Vor Baubeginn wird erneut Kontakt zur Westnetz GmbH aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 2 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.10.2022

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

****

Die Telekommunikationsleitungen der Telekom Deutschland GmbH werden in Ihrer Lage nicht verändert. Um die Lage als auch eine Ertüchtigung/Besichtigung oder Reparatur nachhaltig zu gewährleisten, wird in die Plankarte des o.g. Bebauungsplan entsprechende Geh-, und Leitungsrechte zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und festgesetzt.

➔ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 05.10.2022

Teilanregung vom Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik: Der Fachbereich teilt mit, dass an den Bereich der Erweiterungsfläche angrenzendes Begleitkabel der Rohrwassertransportleitung verläuft zwischen der Kerspetalsperre und dem Wasserwerk Herbringhausen. Sollte in dem angrenzenden öffentlichen Bereich Tiefbauarbeiten stattfinden, sind diese mit der WSW abzustimmen.

****

Der Verlauf der Leitung als auch ein entsprechendes Lüftungsrohr samt Einstiegsluke/Kontrollschacht ist aus vorherigen Absprachen mit den WSW bekannt. Zur Sicherung dieser Leitung als auch zur Wartung wird ein entsprechendes Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der WSW GmbH vorgesehen.

➔ Der Hinweis wird berücksichtigt

Schreiben Nr. 4 LVR-Amt f. Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 24.10.2022

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine

abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als

Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichthal 1, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

****

Bedingt durch den historischen Standort der Ziegelei auf dem Plangebiet besteht die Option, dass ein Vorkommen von Bodendenkmäler an der Stelle der Erweiterung im Zuge von Bauarbeiten zum Vorschein gelangen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

➔ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 4 BEW GmbH vom 26.10.2022

Durch den neuen Kreisverkehr an der Kreuzung An der Ziegelei / Engelsburg wurde der Verlauf des Gehweges entlang der Baumarkteinzäunung verändert. Bei Verkauf der früheren Verkehrsfläche an Privat könnte ein in diesem Bereich vorhandenes 1kV-Kabel zukünftig auf einer Privatfläche liegen. Hierauf sollte der Käufer hingewiesen werden. Je nach Änderung der Einzäunung des Baumarktes muss diese Kabel umgelegt werden. Die Kosten müssten vom Verkäufer (Stadt Wipperfürth) oder vom Verursacher (Eigentümer Baumarkt) getragen werden.

****

Bereits vor den Grundstücksverhandlungen war bekannt, dass ein solches Kabel der BEW GmbH im Boden existiert. Dem Eigentümer wurde dies vor dem Erwerb mitgeteilt. Bedingt durch die Lage, ist mit einer Beeinträchtigung für eine bauliche Anlage nicht zu rechnen. Um das Kabel samt Schutzstreifen für mögliche Ertüchtigung etc. zu sichern, wird ein Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der BEW GmbH in die Plankarte übernommen.

➔ Dem Hinweis wird gefolgt.

Schreiben Nr. 6 Oberbergischer Kreis vom 02.11.2022

Teilanregung 1, Landschaftspflege: Gegen die von der Hansestadt Wipperfürth mit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Ziegelei dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“. Die festgesetzte „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist wie erläutert nach ihrer Verlagerung in ihrer Funktion zu erhalten.

****

Die festgesetzte „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wird im Bebauungsplanentwurf parallel in Richtung Westen verschoben und um rund 10m² durch den Flächenerwerb vergrößert.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2, Artenschutz: In der Begründung fehlen Aussagen zum Artenschutz, obwohl durch die Baugrenzenverschiebung bisherige Bestandsgehölze entfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die „Handlungsempfehlung Artenschutz“ zu beachten sind.

****

Die Flächeninanspruchnahme in Richtung Westen beträgt insgesamt 119m². Die derzeitige Situation in der Örtlichkeit stellt einige Bodendecker zwischen einer asphaltierten Verkehrsfläche/Kreisverkehr und der Außenverkaufsfläche des Baumarktes dar. Die Außenfläche des Baumarktes ist ebenfalls mit Verbundsteinen an der Stelle zu 100% versiegelt und bietet keinen Raum für relevante geschützte Arten bzw. entsprechende Habitate. Die festgesetzte „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wird im Bebauungsplanentwurf parallel in Richtung Westen verschoben und um rund 10m² durch den Flächenerwerb vergrößert. Perspektivisch wird sich die Situation bedingt durch den Flächenzuwachs verbessern.

➔ Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3, Bodenschutz: Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für das Plangebiet liegt eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster des OBK vor. Es handelt sich um den Altstandort „ehem. Ziegelei Wipperfürth“. Bei den Tiefbauarbeiten anfallender Bodenaushub ist vor Ort wiedereinzubauen oder nach bodenchemischer Untersuchung ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

****

Das beauftragte Planungsbüro, welches schon häufiger auf dem Areal gearbeitet hat, wurde über diese potentiellen Vorkommen von Altlasten in Kenntnis gesetzt und wird die entsprechenden Hinweise wahren.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz : Es ist eine Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 1600 l/min in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Hydranten darf dabei 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Überdies wird auf § 5 BauO NRW verwiesen, um die Zufahrten von Rettungsdiensten und Feuerwehr nach DIN 14090 sicher zu stellen.

****

Die Regelungen zum Brandschutz werden im Rahmen der Straßenausbau- und Erschließungsplanung als auch im Zuge des bevorstehenden Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 04.11.2022

Teilanregung Straßenbau/Grünflächen: Aus der Abteilung gibt es den Hinweis, dass im Zuge einer erweiterten Bepflanzung der zu veräußernden Fläche darauf zu achten ist, dass Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden.

****

Die Regelungen bzw. Einhaltung von Sichtdreiecken werden im Rahmen des bevorstehenden Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 8 bis 12

- Schreiben Nr. 8 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 9 vom 19.10.22 der Bez.Reg. Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW,
- Schreiben Nr. 10 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 11 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis,
- Schreiben Nr. 12 vom 03.11.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Ziegelei, bestehend aus dem Planteil wird gemäß § 6 (6) BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.2 Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
4. Inkraftsetzungsvorbehalt
Vorlage: V/2022/705

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 Reinshagensbusch beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 15.11.2021 bis zum 17.12.2021 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

<u>Schreiben Nr. 1 von PLEdoc GmbH vom 15.11.2021</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen Bereiche und Flächen betreffen könnten, bei denen eine Betroffenheit der von der PLEdoc GmbH betreuten Versorgungseinrichtung nicht auszuschließen ist. Es wird um entsprechende Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

****

Eine weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH ist im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 2 von WSW Energie & Wasser AG vom 19.11.2021

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich befinden sich die Rohwassertransportleitung mit zugehörigem Steuerkabel von der Kerspetalsperre ins Wasserwerk Herbringhausen. Bei jeglichen Arbeiten, z. B. Erschließungsarbeiten, die die Transportleitung betreffen können, ist Planauskunft bei der WSW AG einzuholen und im Vorfeld Kontakt aufzunehmen

****

Die angesprochene Leitung und das Steuerkabel liegen südlich des Änderungsbereiches im Straßenraum der Beverstraße. Gegebenenfalls werden Erschließungsanlagen für das spätere Baugebiet Reinshagensbusch an vorhandene Leitungen anschließen, die sich ebenfalls im Straßenraum der Beverstraße befinden. In diesem Fall werden der Anregung entsprechende Schritte eingeleitet werden.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Geologischer Dienst NRW, vom 08.12.2021

Teilanregung 1: Von dem Verfahren sind schutzwürdige Böden betroffen. Es wird empfohlen, im Rahmen des Umweltberichtes die Bodenkartierungen und die Empfehlungen zu Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in schutzwürdige Böden, die der Geologische Dienst bereitstellt, zu prüfen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.

****

Die Anregung ist als Hinweis im Rahmen des Umweltscoping zu verstehen, das Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung ist. Sie wird zur Umweltprüfung im weiteren Verfahren herangezogen werden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

****

Eine entsprechende Festsetzung oder ein solcher Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 08.12.2021

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

****

Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans aufgenommen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, FB II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 15.12.2021

Die Abteilung Stadtentwässerung weist vorsorglich darauf hin, dass die vorhandene Kanalinfrastruktur in der Neyesiedlung nicht ausreichend bemessen ist, um das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aus dem Änderungsbereich aufzunehmen. Das betrifft sowohl die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals in der Beverstraße wie auch die Bemessung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens (RÜB-Neye).

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Landwirtschaftskammer NRW, vom 16.12.2021

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in der Größenordnung von 3 ha. Jeder Flächenverlust beeinträchtigt die Agrarstruktur, da die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen den limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung darstellt. Insbesondere stellen ackerbaulich nutzbare Flächen für die Landwirtschaft in der Region ein seltenes Gut dar.
Weitere Flächenverluste sind durch notwendige Kompensationsmaßnahmen zu

befürchten. Die Landwirtschaftskammer weist vorsorglich darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollten und solche Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld festgeschrieben werden sollen.

****

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes und der entsprechenden Begleituntersuchungen behandelt werden müssen. Je nach Gegebenheiten und Möglichkeiten soll er soweit wie möglich Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, vom 16.12.2021

Teilanregung 1: Aus Sicht des Naturschutzbeirates bestehen grundsätzliche Bedenken. Bei weiterer planerischer Qualifizierung ist gegebenenfalls die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

****

Im Rahmen des Umweltberichtes zu diesem Bebauungsplan wird auch ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit der erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Die Entwässerung des Niederschlagswassers muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet. Das Konzept soll mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung Böden der Kategorie I. Es wird die Beachtung der Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

****

Soweit mit den Empfehlungen des Geologischen Landesamtes zu derselben Thematik vereinbar, werden die Anwendung der Vorschläge geprüft und im Rahmen der Gegebenheiten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich wird empfohlen, bis zur Offenlage des Bebauungsplans ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Insbesondere gilt es, die Auswirkungen des Verkehrslärms vom nahe gelegenen Flugplatz zu berücksichtigen.

****

Ein solches Gutachten soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Gegebenenfalls werden dessen Ergebnisse für den Umweltbericht herangezogen werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Unter anderem zur Herstellung ausreichender Sichtbeziehungen in den Einmündungsbereichen in die Beverstraße sind im Bereich der derzeitigen Kuppen bzw. im Hohlweg Ertüchtigungen der Beverstraße vorzunehmen. Es mangelt vor allem an einer ausreichenden Breite, aber auch ein Gehweg an der Nordseite der Straße ist für eine sichere Erschließung erforderlich.

****

Die Anregungen werden bei der konkreten Straßenausbauplanung im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6: Es ist eine Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 800 l/min in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Hydranten darf dabei 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Überdies wird auf § 5 BauO NRW verwiesen, um die Zufahrten von Rettungsdiensten und Feuerwehr nach DIN 14090 sicher zu stellen.

****

Die Regelungen zum Brandschutz werden im Rahmen der Straßenausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 8 von Wupperverband, vom 17.12.2021</u>

Teilanregung 1: Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung gibt es noch keine ausreichenden Informationen. Sollte ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden, wird darum gebeten den Wupperverband im weiteren Verfahren einzubinden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Der Planungsbereich ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im östlichen Bereich verläuft der Wickenbergsiepen, westlich außerhalb des Planungsgebietes der Fürweger Bach.
Im Bereich des Wickenbergsiepens empfehlen wir einen jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Bebauung und Nutzung freizuhalten. Ein Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

****

Der Gewässerrandstreifen wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3: Die Quelle des Wickenbergsiepens befindet sich ebenfalls im Planungsgebiet, hier wäre die Durchführung einer ökologischen Bewertung sinnvoll um deren Schutzwürdigkeit beurteilen zu können und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

****

Mit der Aufnahme des Gewässerrandstreifens als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist ein ausreichender Schutz der Quelle gewährleistet. Weitere Maßnahmen können nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 9 von Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr, vom 20.12.2021</u>

Das Plangebiet grenzt nördlich nahezu unmittelbar an den von mir gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplatz Wipperfürth-Neye. Aus der Nähe zum Flugplatz ergeben sich einerseits mögliche Belastungen durch Fluglärm. Darauf sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden. Andererseits könnten Bauwerke die Hindernisfreiheit des Flugplatzes beeinträchtigen. Bei der vorgesehenen Bebauung ist hiervon nicht direkt auszugehen, Krane und ähnliche Baugeräte könnten jedoch die Hindernisbegrenzungs-flächen durchstoßen. Insofern ist die Aufnahme eines Hinweises zu empfehlen, dass Krane und ähnliche Baugeräte im Plangebiet vorab bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde anzuzeigen sind.

****

Ein entsprechender Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 10 von Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 20.12.2021

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur muss die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gesichert sein. Die Abstimmung über die Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen muss rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen und die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau vom Erschließungsträger geleistet werden.
Hierzu sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Deutschen Telekom Technik GmbH schriftlich anzuzeigen.

****

Die Anforderungen zur Infrastrukturerschließung betreffen die Umsetzung der Planung und sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht umsetzbar. Grundsätzlich werden sie aber bei vergleichbaren bisherigen Verfahren in der Hansestadt Nettetal im Einvernehmen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH behandelt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 11 bis 22

- Schreiben Nr. 11 vom 15.11.21 des Aggerverband,
- Schreiben Nr. 12 vom 16.11.21 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 13 vom 17.11.21 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 14 vom 17.11.21 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 15 vom 25.11.21 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 16 vom 29.11.21 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 17 vom 01.12.21 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 18 vom 13.12.21 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54,
- Schreiben Nr. 19 vom 16.12.21 des Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 20 vom 17.12.21 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 21 vom 17.12.21 der Vodafone NRW GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 Reinshagensbusch beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Schreiben Nr. 1 von Anwohnern vom 01.11.2022

Die Anwohner weisen auf eine bestehende Entwässerungsproblematik hin. Bei Regen, insbesondere stärkeren Regen sammelt sich das Wasser in der Senke des Wickenbergsiepen. Das führt trotz der bereits vom Bauhof ergriffenen Abhilfemaßnahmen immer noch oft zu Überflutungen an der Beverstraße. Von der Wiese Reinshagensbusch läuft das Wasser ständig nach.
Es wird befürchtet, dass mit der Bebauung des Neubaugebietes das Niederschlagswasser dann anders in den Siefen und gegebenenfalls auch auf das Grundstück der Anwohner geleitet wird. Angeregt werden ein trennender Grünstreifen und ein Entwässerungskonzept umzusetzen, dass künftig keine Probleme auftauchen lässt.

****

Ein Grünstreifen in Form einer freiwachsenden Hecke ist Bestandteil des Bebauungsplans. Dieser ist allerdings nicht als Grünfläche festgesetzt, sondern als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft über der Baugebietssignatur. Diese Festsetzung ist bindend.
Ein Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen wird zu den Neubauvorhaben erstellt. Die Einrichtung einer Versickerungsanlage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird u. a. Bestandteil des Entwässerungskonzeptes sein. Es ist aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung, da die ganz konkrete Ausgestaltung der Baumöglichkeiten im Vorfeld nicht exakt genug vorgegeben werden kann und soll.

→ Den Anregungen wird insoweit entsprochen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 2 von Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 06.10.2022

Teilanregung 1: In der Zeichenerklärung zum FNP-Entwurf werden unter Ver- und Entsorgungsanlagen nicht dargestellte "BEW-Leitungen" erwähnt, auf die in den übrigen Unterlagen nicht weiter eingegangen wird.
Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr. Sofern es sich bei den nicht dargestellten Leitungen um solche Leitungen handelt, wird eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die 26. BImSchV angeregt.

****

Bei den nicht dargestellten Leitungen der BEW GmbH handelt es sich um unterirdisch im Straßenraum verlegten Leitungen und nicht um Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Für das Dezernat 53 besteht keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Anlagen im Gewerbegebiet Hämmern. Diesbezüglich wird auf die Zuständigkeit der Untere Immissionsschutzbehörde des Oberbergischen Kreises verwiesen.

****

Der Oberbergische Kreis wurde im Rahmen der hier behandelten Offenlage beteiligt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.10.2022

Teilanregung 1: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

****

Eine weitere Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen des vom Vorhabenträger verantworteten Neubaus der inneren Erschließungsstraßen geschehen. Die Straßen werden anschließend von der Hansestadt Wipperfürth übernommen, die deshalb in die Tiefbauplanung eingebunden ist und dieser Anregung folgen wird.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

****

Die Anregung wird bei der Straßenausbauplanung Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Textliche Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da im öffentlichen Straßenraum ein Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger ganz allgemein gilt und nicht gesondert ausgewiesen werden muss.

→ Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Teilanregung 3: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

****

Der Bebauungsplan sieht keine Baumpflanzungen verbindlich vor. Sollten im öffentlichen Straßenraum oder in den öffentlichen Grünflächen Baumpflanzungen dann durch die öffentliche Hand vorgenommen werden, haben die zuständigen Stellen bereits Kenntnis von der Problematik.
Einer Berücksichtigung im Bebauungsplan bedarf es aber nicht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

****

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich durch neu gebaute Straßen und Wege. Bei dem Anschluss an die vorhandenen Leitungssysteme u. a. im Straßenraum der Beverstraße werden (Teil-)Aufbrüche vorhandener Verkehrsflächen voraussichtlich erforderlich werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

****

Straßenbaulastträger der im Plangebiet gelegenen öffentlich gewidmeten Verkehrswege ist die Hansestadt Wipperfürth. Sie ist bereits bei der Tiefbauplanung durch den Erschließungsträger mit eingebunden. Eine Entsprechung der vorgetragenen Bitte um rechtzeitige Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im eigenen Interesse eines geregelten Verfahrens zum Straßenneubau gerne wahrgenommen.

→ Der Anregungen wird entsprochen.

Teilanregung 6: Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

****

Die Wirtschaftlichkeit auch der Erschließungsmaßnahmen ist eine der wesentlichen Voraussetzung für die Schaffung bezahlbaren Wohnraumes. Dieses Ziel verfolgt die Hansestadt Wipperfürth mit der Schaffung von verbindlichem Bau- und Planungsrecht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Regionalforstamt Bergisches Land vom 12.10.2022

Aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf Bedenken. Konkret richten sich die Bedenken gegen den geplanten Sicherheitsabstand zwischen 3,5 bzw. 5 Metern zwischen nördlichem Baufeld und Wald:
Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an Wald an. Zwischen Wald (Flurstück 259/100) und Baufeld ist ein Sicherheitsbereich von 3,5 bzw. 5 Metern tlw. in Form eines Fußweges geplant. Um eine Gefahr für Leib und Leben durch umstürzende Bäume auszuschließen, ist der Sicherheitsabstand zwischen Baufeld und Wald zu vergrößern.
Die Bedenken gelten als ausgeräumt, wenn im konkreten Fall der Sicherheitsabstand zwischen Wald und Baufenstern auf 15 Meter vergrößert wird.

****

Die Lage der betreffenden Baugrenzen und der Zuschnitt der Baufenster wird dem erforderlichen Sicherheitsabstand von 15 m vom Waldrand geändert. Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, da die potentielle Anzahl der Bauplätze und alle übrigen Baumaßzahlen auch mit der Verlagerung unverändert bleiben.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 5 von BEW vom 26.10.2022

Es wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2021 verwiesen:
Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch geht hervor, das in dem Neubaugebiet 48 neue Ein-/Zweifamilienhäuser geplant sind. Die Bergische Energie- und Wasser- / BEW Netze GmbH plant diese Gebäude durch die Erweiterung der vorhandenen Netze mit Strom, Gas, Wasser und Breitband zu versorgen. Die dazu notwendigen Abstimmungen werden mit dem Erschließungsträger des Neubaugebietes abgestimmt. Im Hinblick auf Photovoltaikanlagen sowie Ladeinfrastruktur in den neuen Gebäuden, plant die BEW Netze GmbH die Errichtung einer neuen Ortsnetzstation im Bereich Beverstraße/Wilhelmstraße. Die geplante Stelle haben wir im beigefügten Plan markiert. Der neue Stationsstandort sollte nach Möglichkeit im Bebauungsplan als Versorgungsfläche ausgewiesen werden.

****

Versorgungseinrichtungen sind im Plangebiet auch ohne eine flächenhafte Ausweisung allgemein zulässig (siehe Textliche Festsetzung Nr. 3 Abs. 1). Da gegebenenfalls auch andere Ver- und Entsorgungsträger flächige Versorgungsanla-

gen im Plangebiet realisieren müssen, bietet es sich an, die erforderlichen Anlagen möglichst an einem Standort zu bündeln. Das bedeutet nicht, dass eine Fläche für Versorgungseinrichtungen der BEW Netz GmbH nicht eingerichtet werden kann, allerdings näher an der geplanten neuen Erschließungsstraße ins Plangebiet. An der von der BEW skizzierten Stelle verläuft der verrohrte Wickenbergsiepen innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung, die einer Grünfuge gleich die Erweiterung der Neyesiedlung vom Bestand trennen soll. Eine Bebauung jeglicher Art sollte an dieser Stelle unterbleiben.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Schreiben Nr. 6 von Schloss-Stadt Hückeswagen vom 31.10.2022

In Verbindung mit der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen wird eine Zunahme der Verkehrsbewegungen auf Hückeswagener Stadtgebiet erwartet. Die Zufahrt zum Wohngebiet aus Richtung Hückeswagen wird höchstwahrscheinlich über die Ortschaften Großeichen und Heide erfolgen anstatt über die B 237-Egener Straße-Beverstraße.
In der Begründung zum Bebauungsplan wird eine Betrachtung dieses erhöhten Verkehrsaufkommens nicht thematisiert. Um die Verkehrsbelastung auf der Gemeindestraße (Großeichen, Heide, Neye) einschätzen zu können, ist die quantitative Ermittlung von zu erwartenden Verkehrsdaten notwendig.

****

Eine Verkehrsprognose zur Ermittlung der zusätzlichen Belastung auf der Gemeindestraße der Nachbarstadt Hückeswagen wird erstellt. Das Ergebnis wird mit den zuständigen Stellen bei der Schloss-Stadt Hückeswagen abgestimmt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 7 von Oberbergischer Kreis vom 03.11.2022

Teilanregung 1: Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweist. Unmittelbar westlich zum Planungsgebiet verläuft der Fürweger Bach, welcher gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop gesichert ist. Darüber hinaus grenzt dort ein Landschaftsschutzgebiet der Zone 2 an. Südlich bzw. südwestlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Wupperaue“. Ein Teil davon ist wiederum als Schutzgebiet DE-4810-301 Bestandteil des Natura 2000 Netzes (FFH-Gebiet). Aufgrund des geringen Abstandes (teilweise weniger als 200 m) des FFH-Gebietes zum Plangebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe VV-Habitatschutz NRW Nr. 4.2 sowie die §§ 34 und 36 BNatSchG).

****

Die Verträglichkeitstudie wird erstellt und mit der Naturschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis abgestimmt. Zu dem Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan gehört ein Inkraftsetzungsvorbehalt mit der aufschiebenden Wir-

kung, dass das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegensteht.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Neben der FFH-Prüfung ist sicherzustellen, dass im Zuge der Planverwirklichung eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes LSG 2 vermieden wird. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans (Festsetzung: LSG) treten erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.

****

Vorgaben zur Bauausführung insbesondere zu den Tiefbauarbeiten werden detailliert in die Baugenehmigungen aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3: Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Bewertung der Biotoptypen) wurde nach dem Bewertungsmodell des LANUV durchgeführt. Die Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2015 zwischen dem Oberbergischen Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, dem Regionalforstamt Bergisches Land des Landesbetriebes Wald und Holz und der Hansestadt Wipperfürth über vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld ausgleichspflichtiger Eingriffe in Natur und Landschaft, sieht jedoch ausdrücklich als Bewertungsverfahren die „Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen“ von FROELICH + SPORBECK von 1991 vor. Um das aus der Planung resultierende Ausgleichsdefizit von ökologischen Wertpunkten über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth abgelten zu können, muss zuvor eine Umrechnung des ermittelten Wertes gemäß FROELICH + SPORBECK erfolgen.

****

Die Umrechnung wird vorgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Die Eingriffsbilanzierung bezüglich des Bodenausgleichs ist fehlerhaft. Die Aufwertung des Ufergehölzes ergibt nicht 8.219 Wertpunkte, sondern nur 2.219 Wertpunkte. Das Bodendefizit beträgt entsprechend 36.157 ökologische Wertpunkte. Der Fachbeitrag ist an dieser Stelle zu korrigieren.

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 5: Das ermittelte Kompensationsdefizit soll über das Ökokonto der Stadt Wipperfürth ausgeglichen werden. Hierzu ist festzustellen, dass vor dem Satzungsbeschluss eine Zuordnung zu einer konkreten Maßnahme und Fläche

erfolgen muss. Nach den hiesigen Unterlagen befinden sich derzeit keine vorgezogenen Maßnahmen im Ökokonto, sondern lediglich Poolflächen ohne eingebuchte Ökowertpunkte. Es wird angeregt, diese Fragestellungen kurzfristig im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs zwischen Stadt, Kreis und Bergischer Agentur für Kulturlandschaft zu klären.

****

Der Hinweis wird dankend aufgenommen und der Anregung zur Abstimmung gefolgt. Bis zur Festlegung einer konkreten Maßnahmenzuordnung wird das Inkrafttreten durch Bekanntmachung des Bebauungsplans aufgeschoben.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 6: Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Stadt zu sichern. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin. Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

****

Der Hinweis entspricht auch dem üblichen Vorgehen der Hansestadt Wipperfürth bei der Umsetzung der Planvorgaben eines Bebauungsplans. Das gilt auch für die Mitteilungen an die Naturschutzbehörden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 7: Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Etwaige Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten durchgeführt werden. Die Baufeldfreimachung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen

****

Ein sachlich entsprechender Hinweis wurde auf die Plankarte aufgenommen.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 8: Die Entwässerung muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, da derzeit keine konkreten Aussagen zur geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers vorliegen.

****

Ein Entwässerungskonzept wird erstellt und entsprechend der Anregung mit der

Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 9: Die schutzwürdigen Böden können gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch“ (Kapitel 4) der Hansestadt Wipperfürth vom September 2022 ausgeglichen werden. Ein rechnerischer Fehler bezüglich der Minderungsmaßnahmen ist vorab zu korrigieren und in der weiteren Berechnung zu berücksichtigen

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 10: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im östlichen Bereich des Plangebietes für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.
Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

****

Ein sachlich/inhaltlich entsprechender Passus zum Umgang mit Boden wurde in die Textlichen Festsetzungen (Punkt 10.3) aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 11: Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die zu erwartenden Außengeräuschpegel insbesondere an den südöstlichen Rändern des Plangebiets zu hoch.
Ich empfehle daher, wie in dem den Unterlagen beigefügten Entwurf der Schalltechnische Immissionsschutzprognose zum Straßen- und Flugverkehrslärm für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 113, „Reinshagensbusch“ in 51688 Wipperfürth, 82210178-01(1)_ver055ep2022 Stand: September 2022, Seite 51, vorgeschlagen, passive Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu verankern.

****

Ein sachlich/inhaltlich entsprechender Passus zum passiven Schallschutz wurde in die Textlichen Festsetzungen (Punkt 6) aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 12: Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brand-

schutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:
Wohnbauflächen: min. 800 l/min
Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 13: § 5 der BauO NRW ist zu beachten, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 14: Wie aus den Höhenlinien aus der Karte ersichtlich, müssten die Sichtbeziehungen durch massive Erdbewegungen im Bereich der Beverstraße in Richtung Hückeswagen – Heide hergestellt werden. Dies gilt vor allem für die Zufahrt in Richtung Hückeswagen.

****

Im Rahmen der Erschließung eines großen Neubaugebietes wird die Ortsdurchfahrtsstrecke der Bever Straße mindestens um den Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert und die Geschwindigkeit aus diesem neuen Teilstück der der übrigen Ortsdurchfahrt angepasst, wobei wie dort auch in diesem Abschnitt Geschwindigkeitsdämpfende bauliche Maßnahmen in Betracht kommen. Dadurch werden sich die erforderlichen Sichtdreiecke zur Sicherung der Sichtbeziehungen erheblich gegenüber den derzeit greifenden Gegebenheiten reduzieren. Eine Berücksichtigung der Sichtdreiecke wird im Rahmen der Straßenneubauplanung erfolgen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 15: Die Beverstraße ist in diesem Bereich zu ertüchtigen, da sie insbesondere im derzeitigen Kuppen / Hohlwegbereich keine ausreichende Breite aufweist.
Zudem ist eine geeignete Fußläufigkeit (Gehweg) an der Nordseite der Straße vorzusehen, um auch auf diesem Wege die Erschließung zu sichern.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Bever-

straße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit Berücksichtigung finden.

Schreiben Nr. 8 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 04.11.2022

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass eine FNP-Änderung des Grünzugs ,“Fläche für Wald" zwischen dem alten (Wilhelmstraße) und neuen Siedlungsbereich in Bezug auf die vorhandenen baulichen Nebenanlagen zu begrüßen gewesen wäre.

****

Der Hinweis bezieht sich auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es sollte gewährleistet sein, dass das künftige Wohngebiet auch fußläufig sicher erreichbar ist. Seitens der Tiefbauabteilung wird daher angeregt, die äußere Erschließung des neuen Wohngebebiet über einen separaten Gehweg längs der Beverstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße sicher zu stellen. Dort befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Anbindung der Neye-Siedlung an den Rad-/Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit Berücksichtigung finden.

Teilanregung 3: Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Kanalinfrastruktur in der Neyesiedlung nicht ausreichend bemessen ist, das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen. Dies betrifft zum einen die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals in der Beverstraße als auch die Bemessung des vorhandenen RegenüberIaufbeckens (RÜB-Neye).
Der Darstellung unter Punkt 6.4 in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf, wonach die vorhandenen Kapazitäten der technischen Entsorgungsinfrastruktur für das neue Wohngebiet völlig ausreichend bemessen sind, wird daher widersprochen. Es wird erneut gebeten, die einschränkenden Rahmenbedingungen bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen

****

Der Hinweis wird bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes Berücksichtigung finden. Es besteht u. a. die Möglichkeit, mindestens das unbelastete Niederschlagswasser im Planbereich rückzuhalten und gedrosselt über den Wickenbergsiepen und gegebenenfalls weitere Einleitungen unmittelbar in die Wupperaue / Wupper bzw. in eine neu zu errichtende Versickerungsanlage südlich

des Plangebietes abzuleiten.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 9 von Wupperverband vom 04.11.2022

Teilanregung 1: Der geplante Schutz der Gehölzbestände am Wickenbergsiepen und die Verbreiterung des Uferrandstreifen mit ergänzenden Ufergehölzen wird begrüßt. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Bebauung eingehalten werden sollte.

****

Der im Bebauungsplan ausgewiesene Schutzstreifen ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft verbindlich festgesetzt. Auch mit der durch farbliche Gestaltung dargestellte Zugehörigkeit zu den Wohngebieten des Bebauungsplans ändert nichts an dem ausreichenden Abstand zwischen dem temporär wasserführenden Gewässer und der hinteren Baugrenze der geplanten Bebauung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Um die durch die geplante Bebauung zunehmende Versiegelung von Flächen zu reduzieren, werden die notwendigen Stellplätze mit einer versickerungsfähigen Oberflächenbefestigung geplant. Zudem dient die vorgesehene Begrünung von Flachdächern, Garagen und Carports als zusätzliche Retention von Niederschlagswasser. Es wird empfohlen, zudem weitere Konzepte der Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu prüfen. So können verschiedenartige Konzepte zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers dazu dienen, sowohl auf zunehmende Hitzeperioden als auch auf mögliche Starkregenereignisse besser vorbereitet zu sein.
Durch die Betrachtung des Regenwassers als Ressource, kann dieses zur Bewässerung von Bäumen in Trockenphasen herangezogen werden und dient auch der Kühlung bei zunehmender Flächenversiegelung.
Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Wupperband im weiteren Planverfahren, insbesondere wenn sich die Entwässerungsplanung des Plangebietes konkretisiert weiterhin zu beteiligen.

****

Die Hinweise werden bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes Berücksichtigung finden. Das Angebot der weiteren fachlichen Begleitung durch den Wupperverband wird bei Bedarf gerne in Anspruch genommen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 10 bis 16

- Schreiben Nr. 10 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 11 vom 04.10.22 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 12 vom 05.10.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 13 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 14 vom 17.10.22 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 15 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 16 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

3. Inkraftsetzungsvorbehalt

Der Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch wird erst durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt, wenn die noch erforderliche FFH-Prüfung kein dem Satzungsbeschluss zuwiderlaufendes Ergebnis ausweist und eine konkrete Ausgleichsmaßnahme aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth dem planbedingten Ausgleichsdefizit zugeordnet werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.3 Bebauungsplan Nr. 119 Gesundheitsquartier – Alte Kölner Straße
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2022/709

Beschluss:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

In seiner Sitzung am 30.03.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossen:

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Es ist / sind insgesamt eine Stellungnahme, Anregung oder Bedenkenäußerung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen oder vorgebracht worden.

Schreiben Nr. 1 von Anwohnern, vom 17.01.2022

Eingangs der Stellungnahme wird erwähnt, dass das beabsichtigte städtebauliche Vorhaben grundsätzlich und ausdrücklich begrüßt wird. Mit den vorgebrachten Anregungen sei keinesfalls eine Verhinderung des Vorhabens beabsichtigt, sondern eine konstruktive Beteiligung am Verfahren, um die berechtigten Interessen der direkten Umgebung und das beabsichtigte Vorhaben in Einklang zu bringen.

Teilanregung 1: Es wird angeregt, dass die ungefähre Zahl und Größenstruktur der Wohn- und Gewerbeeinheiten in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt werden sollen.

****

Die Begründung wird insofern ergänzt, als dass die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art und Maß der baulichen Nutzung maximal zulässigen Geschossflächen für Wohn- sowie Gewerbenutzungen benannt werden. Im Bebauungsplan wird insbesondere zur Steuerung bzw. Begrenzung des durch die Aufstellung des Bebauungsplans verursachten Zusatzverkehrsaufkommens eine Steuerung der zulässigen Nutzungen unter Anwendung der § 1 Abs. 5 - 7 sowie § 6a Abs. 4 BauNVO vorgenommen. Im südlichen Teilbereich werden ab dem 1. OG ausschließlich Wohnungen zugelassen. Die konkrete Zahl der Wohneinheiten soll hingegen nicht festgesetzt werden. Bei einer Vollausnutzung der zulässigen Geschossflächenzahl sind in diesem Bereich ca. 65 Wohneinheiten (Annahme 1 WE je 100 m² Geschossfläche) möglich. In den Erdgeschossen dieser beiden Gebäude sind gewerbliche sowie sonstige Nutzungen zulässig. Im nördlichen Bereich, entlang der Alte-Kölner-Straße sollen alle allgemein in einem Urbanen Gebiet zulässigen Nutzungen ermöglicht werden. Bei einer Vollausnutzung der Geschossflächenzahl ist hier eine Geschossfläche von ca. 3.500 m² zulässig. Zum Schutz des Innenstadtzentrums wird die Ansiedlung des Einzelhandels eingeschränkt und im gesamten Plangebiet lediglich ein Sanitätshaus sowie eine Apotheke zugelassen. Insgesamt soll unter Einhaltung der für ein Urbanes Gebiet geltenden Zweckbestimmung in der späteren Umsetzung des Bebauungsplans eine größtmögliche Flexibilität bzgl. der Ansiedlung von Anlagen und Nutzungen ermöglicht werden.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird angeregt, dass die in den Unterlagen aufgeführte Projektbezeichnung „Gesundheitsquartier“ hinsichtlich der städtebaulichen Zielsetzung mit dem Schwerpunkt „Wohnen“ angepasst werden soll.

****

Es wird zugestimmt, dass der gewählte Projektname das mit der Aufstellung des Bebauungsplans umzusetzende Planvorhaben nicht gänzlich abdeckt. Grundlage für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen sind jedoch die getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und nicht der gewählte Projektname. Eine Änderung es Plantitel bzw. Des Projekttitels ist nicht erforderlich. Durch die Festsetzung eines Urbanen Gebietes sind neben den geplanten „gesundheitlichen“ Nutzungen selbstverständlich auch Wohnnutzungen zulässig.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 24.03.2021 dargestellten Konzeptpläne und

Visualisierungen des Investors, auf deren Basis der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst wurde, eine wesentlich geringere Geschossigkeit als in den zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Unterlagen aufwiesen.

****

Die in der Ausschusssitzung vom 24.03.2021 vorgestellte Planung war nur ein mögliches Vorhaben, das im Rahmen der aus damaliger Sicht künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sein könnte. Die in der Ausschusssitzung gezeigten Höhen oder Geschosse haben keine Verbindlichkeit als Obergrenzen o.ä. im Bebauungsplan. Jedoch ist anzumerken, dass lediglich das im Südwesten des Plangebiets geplante Gebäude eine geringere Geschossigkeit als letztendlich im Bebauungsplan festgesetzt aufweist (sechs Geschosse statt der nun beabsichtigten sieben Geschosse). Die beiden übrigen Gebäude wurden bereits in der Ausschusssitzung mit den im Bebauungsplan festgesetzten fünf bzw. sechs Geschossen vorgestellt. In der damals vorgestellten Visualisierung war für Haus C das zurückgesetzte Staffelgeschoss leider nicht erkennbar. Anhand des ebenfalls vorgestellten Lageplans wurde jedoch die hier vorgesehene 6-Geschossigkeit kommuniziert.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 4: Es wird darauf hingewiesen, dass der Konrad-Martin-Weg aktuell ein Privatweg mit verschiedenen Eigentümern ist und künftig als Sackgasse keinen Rundverkehr sowie keine Wendemöglichkeit bietet. Dies führt auf dem Teilstück oberhalb/ westlich der Rettungswache zu Begegnungsverkehren und mindert damit die Verkehrssicherheit, da sich hier kein Gehweg befindet.

****

Die zusätzlichen Verkehre, die durch die aufgrund der Abbindung des Konrad-Martin-Wegs wegfallende östliche Zufahrt zum Krankenhausparkplatz auf dem westlich der Rettungswache gelegenen Teilstück des Konrad-Martin-Wegs entstehen, können laut gutachterlicher Aussage problemlos über die verbleibende Zufahrt abgewickelt werden. Gemäß RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) beträgt die Obergrenze der Verkehrsbelastung für eine solche Mischverkehrsfläche 400 Kfz/ Stunde. Eine Überschreitung einer solche Verkehrsmenge wird für die Parkplatzfläche mit ca. 90 Stellplätzen nicht erwartet. Für das westlich der Rettungswache verbleibende Teilstück des Konrad-Martin-Wegs besteht auf der Parkplatzfläche eine Wendemöglichkeit.

Es stimmt, dass die Eigentümer den Privatweg künftig abbinden wollen, so dass eine Fortführung des Konrad-Martin-Wegs zu der südlich gelegen Parkplatz entfallen könnte. Der Bebauungsplan setzt die Fläche des Privatwegs entsprechend fest, regelt aber nicht die weitere Fortführung bzw. die Ausbildung einer Wendeanlage. Für das östliche Teilstück ist jedoch die Herstellung einer auf Privatflächen liegenden Wendemöglichkeit auf Privatflächen des Plangebiets möglich. Zudem besteht weiterhin die bereits existierende und vom Lieferverkehr genutzte Wendemöglichkeit auf dem Grundstück des Franziskusheims.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 5: Es wird darauf hingewiesen, dass die Umgebungsbebauung 2 - 4-geschossig und nicht wie in den Allgemeinen Zielen und Zwecken dargestellt 4 - 5-geschossig.

****

Der Begründungstext führt auf, dass das im Osten angrenzende Wohngebäude (Alte-Kölner-Straße 3/ 3a) 3 - 5-geschossig ist, da das Wohngebäude vom Konrad-Martin-Weg aus gesehen über fünf oberirdische Geschosse inkl. Staffelge-

schoss und zum Plangebiet hin über drei bzw. vier Geschosse verfügt. Die unterschiedliche Wahrnehmung der Geschossigkeiten ist auf die topographischen Verhältnisse zurückzuführen. Das Franziskusheim verfügt inkl. Staffelgeschoss über bis zu fünf Geschossen.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 6: Es wird angeregt, dass im Bebauungsplan konkrete Festsetzungen zur zulässigen maximalen Gebäudehöhe getroffen werden sollen, um eine hinsichtlich der angrenzenden Bestandsbebauung verträgliche Höhenentwicklung festzusetzen. Die maximalen Gebäudehöhen sollen sich an die Höhe der Umgebungsbebauung, insbesondere des Gebäudes Alte-Kölner-Straße Nr. 3/ 3a anpassen. Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der geplanten Geschossigkeiten gemäß § 34 BauGB nicht in die Umgebung ein.

****

Im Bebauungsplan wird für die einzelnen Baufelder jeweils zusätzlich zur maximalen Zahl der Vollgeschosse die maximal zulässige Höhe der Oberkante (OK), die sich auf den höchsten Punkt des Gebäudes beziehen muss, in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die maximalen Gebäudehöhen ermöglichen lediglich die für die einzelnen Baufelder vorgesehene Zahl der Vollgeschosse und lassen darüber hinaus keine zusätzlichen Nicht-Vollgeschosse oder Staffelgeschosse zu. Durch die Festsetzungen von maximalen Gebäudehöhen wird eine unkontrollierte Höhenentwicklung durch beispielsweise aus dem Gelände hinausragende Untergeschosse, unterschiedliche Geschosshöhen oder der Staffelung von Nicht-Vollgeschossen ausgeschlossen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel einer angemessenen Innenverdichtung in Innenstadtnähe gemäß dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB verfolgt, um zusätzlichen Wohnraum sowie Gewerbeflächen und anderen verträglichen Nutzungen in einer zentralen Lage zu schaffen. Aufgrund der zentralen Lage sowie der baulichen Vornutzung des Grundstücks bietet sich das Plangebiet für eine hohe bauliche Dichte und Höhenentwicklung durch eine Neubebauung an. Der Bebauungsplan setzt drei überbaubare Grundstücksflächen fest, in denen in Kombination mit maximalen Gebäudehöhen eine Bebauung mit maximal fünf, sechs sowie sieben Vollgeschossen zulässig ist. Die höchste Bebauung ist im Südwesten, angrenzend zum bereits 6-geschossigen Krankenhaus möglich. Gegenüber des bis zu 5-geschossigen Franziskusheims bzw. südwestlich des 3 - 5-geschossigen Wohngebäudes Alte-Kölner-Straße Nr. 3/ 3a sind maximal fünf Vollgeschosse zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche entlang der Alte-Kölner-Straße sind sechs Vollgeschosse zulässig. Es wird somit eine Neubebauung ermöglicht, die die in der Umgebung bestehenden Gebäudehöhen geringfügig überschreitet. Dies wird als städtebaulich verträglich angesehen. Das vom Einwender vorgebrachte Gebot des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB ist für die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht von Bedeutung.

Der Orientierungswert des § 17 BauNVO für die Geschossflächenzahl in einem Urbanen Gebiet wird eingehalten. Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans müssen zur Wahrung des Nachbarschutzes die gemäß § 6 BauO NRW geltenden Abstandsflächen eingehalten werden. Die Einhaltung wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans im Vergleich zur unmittelbaren Umgebung ermöglichte höhere Bebauung führt somit zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange.

→ Der Anregung zur Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen wird gefolgt. Die Bedenken, dass sich die Neubebauung nicht in die Umgebung einfügt, werden zurückgewiesen.

Teilanregung 7: Es wird angeregt, die Baugrenzen an den Entwurf des möglichen Gebäudekonzeptes anzupassen.

****

Im Bebauungsplan werden drei überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, die die für das Plangebiet in Anlehnung an die unmittelbare Umgebungsbebauung geplante Bebauung mit Einzelbaukörpern vorgeben sollen. Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um eine Angebotsplanung und um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der ein konkretes Bauvorhaben festsetzt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 8: Es wird angeregt, die Abfallentsorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplans darzustellen. Es wird befürchtet, dass eine Befahrung mit dem Müllfahrzeug nicht gewährleistet werden kann.

****

Die Abfallentsorgung des südlichen Teilbereichs des Bebauungsplans kann über den Konrad-Martin-Weg erfolgen. Der Straßenquerschnitt ist für eine Befahrung mit einem Müllfahrzeug ausreichend. Eine Wendemöglichkeit kann auf privaten Grundstücksflächen bereitgestellt werden.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 9: Es wird angeregt, eine Verkehrsuntersuchung zu erstellen, die die Auswirkungen der durch die Neubebauung verursachten Zusatzverkehre sowie die Veränderungen des Verkehrsflusses durch die Abbindung des Konrad-Martin-Wegs bewertet. Dabei sollen die Heliosklinik, die Rettungswache, das Franziskus-Altenpflegeheim sowie die Wohnhäuser Alte-Kölner-Straße Nr. 3/ 3a und Konrad-Martin-Weg Nr. 1 einbezogen werden. Es wird auf die durch die Abbindung des Konrad-Martin-Wegs künftig fehlende Wendemöglichkeit hingewiesen.

****

Eine Verkehrsuntersuchung liegt mittlerweile vor, war jedoch nicht Teil der frühzeitigen Beteiligung. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens um insgesamt 1.872 Kfz-Fahrten/ Tag (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen ist. In der morgendlichen Spitzenstunde ist insgesamt ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 169 Kfz-Fahrten/ Stunde und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 115 Kfz-Fahrten/ Stunde zu erwarten. Das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde anhand der im Bebauungsplan zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffenen Festsetzungen ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen verursacht am bereits im Bestand stark frequentierten Knotenpunkt Alte-Kölner-Straße/ Gladbacher Straße eine weitere Belastung. Das Gutachten benennt jedoch auch zwei Lösungsansätze, um dieser Problematik zu begegnen.

Für den Knotenpunkt Alte-Kölner-Straße/ Konrad-Martin-Weg prognostiziert die Verkehrsuntersuchung trotz der Zusatzverkehre sowie der geplanten Abbindung in Richtung Krankenhausparkplatz weiterhin eine sowohl in der morgendlichen als auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs. Der bestehende Straßenquerschnitt gewährleistet eine problemlose Ab-

wicklung der künftigen Verkehrsmengen.

Die bereits durch die bestehenden Nutzungen erzeugten Verkehre wurden im Zuge von Verkehrszählungen ermittelt und zusammen mit einem allgemeinen Zuwachsfaktor von 5 % in die Prognose des künftigen Verkehrsaufkommens einbezogen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 10: Es wird angeregt, dass einem finanziellen Ablösen von notwendigen Stellplätzen aufgrund der bestehenden Parkplatznot nicht zugestimmt werden soll.

****

Der Nachweis bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze für ein Bauvorhaben ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Eine weitergehende Regelung hierzu, insbesondere die Verweigerung von finanziellen Ablösen ist nicht in Bebauungsplanverfahren zu regeln, da der Gesetzgeber dies gemäß § 9 BauGB nicht ermöglicht. Im Übrigen gilt in diesem Teilbereich die Stellplatzsatzung vom 09.04.2020.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 11: Es wird angeregt, dass in dem erforderlichen Schallgutachten berücksichtigt werden soll, dass es sich um eine gewerbliche Tiefgarage handelt und dass sich der Konrad-Martin-Weg künftig als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit darstellt.

****

Das mittlerweile vorliegende Schallschutzgutachten berücksichtigt die Emissionen, die eine Tiefgarage verursachen wird. Da es sich um eine nicht öffentliche Tiefgarage mit einer nicht öffentlichen Zuwegung handelt, werden die hier entstehenden Emissionen als Schallimmisionen einer „gewerblichen Anlage“ bewertet.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 12: Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf einen ggf. bereits gestellten Bauantrag die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Ziffern 2 und 4 BauGB möglicherweise nicht erfüllt sind.

****

Dieser Sachverhalt betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanverfahrens.

→ Keine Abwägung erforderlich.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Es sind insgesamt elf Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen oder vorgebracht worden.

Schreiben Nr. 1 von der Bezirksregierung Köln vom 22.12.2021

Teilanregung 1: Es wird angeregt, dass die durch die Rettungswache im Plangebiet hervorgerufenen Immissionen in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt werden müssen.

****

Die durch die Rettungswache verursachten Immissionen wird gutachterlich untersucht werden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird angeregt, dass auch auf die durch die Beleuchtungseinrichtungen der Rettungswache durch die „Blaulichter“ der Rettungsfahrzeuge eingegangen werden soll.

****

Der im Falle eins Rettungseinsatzes erlaubte Einsatz von „Blaulichtern“ gilt grundsätzlich als hinnehmbar.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 2 von Hansestadt Wipperfürth, vom 19.01.2022

Teilanregung 1: Es wird angeregt, dass die Baugrenze des geplanten Haus A zur Grundstücksgrenze Alte-Kölner-Straße 3/ 3a neben den Abstandsflächen auch den erforderlichen Brandabstand wahren und folglich angepasst werden muss.

****

Die entsprechende überbaubare Grundstücksfläche wird angepasst und ermöglicht keine Grenzbebauung entlang der Grundstücksgrenze Alte-Kölner-Straße 3/ 3a. Die Einhaltung der Abstandsflächen wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Quartier auch durch den Bürgerbus erschlossen wird. Die Haltestelle befindet sich unmittelbar vor dem geplanten Gebäude "Haus A". Um diese Haltestelle langfristig zu sichern, sollte die vollständige Durchfahrbarkeit des Konrad-Martin-Weges in der jetzigen Form beibehalten werden.

****

Der Begründungstext wird entsprechend ergänzt. Die Anfahrbarkeit des neuen Quartiers sowie des Altenzentrums durch den Bürgerbus wird dauerhaft gewährleistet bleiben. Da der Konrad-Martin-Weg jedoch keine öffentliche Verkehrsstraße ist, können keine Ansprüche an den Straßenausbaugrad gestellt bzw. planungsrechtlich vorbereitet werden, wie dies für eine öffentliche Straße möglich wäre. Daher ist die dauerhafte Befahrbarkeit und auch die Bereitstellung einer Wendemöglichkeit für den Bürgerbus außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu regeln. Es liegt jedoch im Interesse der Anlieger und Eigentümer der Wegeparzellen dies, wie in der Vergangenheit geschehen, auch künftig zu gewährleisten bzw. zu dulden. Eine öffentlich-rechtliche Regelung ist zur langfristigen Absicherung angeraten.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Schreiben Nr. 3 vom Oberbergischen Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 14.01.2022

Teilanregung 1 Polizei NRW, Direktion Verkehr: Es wird angeregt, dass die Erstellung eines Verkehrsgutachtens unbedingt notwendig ist, da die derzeit bestehenden und geplanten Anbindungen nicht in der Lage sind und sein werden, die zusätzlich generierten Verkehre aufzunehmen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Parkdruck enorm ist.

****

Eine Verkehrsuntersuchung wurde zwischenzeitlich erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen am bereits im Bestand stark belasteten Knotenpunkt Alte-Kölner-Straße/ Gladbacher Straße eine Überlastung verursacht. Die Verkehrsuntersuchung schlägt daher die Errichtung einer Lichtsignalanlage an diesem Knotenpunkt vor, um trotz der Zusatzverkehre eine ausreichende Qualität des Verkehrsablaufs sicherzustellen. Die bauliche Herstellung der Lichtsignalanlage wird bis zum Satzungsbeschluss geklärt. Die hierfür notwendigen Entscheidungen und Regelungen werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens getroffen.

Für den Knotenpunkt Alte-Kölner-Straße/ Konrad-Martin-Weg prognostiziert die Verkehrsuntersuchung trotz der Zusatzverkehre sowie der geplanten Abbindung in Richtung Krankenhausparkplatz weiterhin eine sowohl in der morgendlichen als auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs. Der bestehende Straßenquerschnitt gewährleistet eine problemlose Abwicklung der künftigen Verkehrsmengen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nrn. 4 bis 11

- Schreiben Nr. 4 vom 06.12.2021 PLEdoc GmbH
- Schreiben Nr. 5 vom 13.01.2022 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- Schreiben Nr. 6 vom 10.01.2022 Schloss-Stadt Hückeswagen
- Schreiben Nr. 7 vom 10.01.2022 Industrie- und Handelskammer zu Köln
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Landschaftspflege/ Artenschutz
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Gewässerschutz
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Kommunale Abwasserbeseitigung
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Bodenschutz
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Immissionsschutz
- Schreiben Nr. 9 vom 13.01.2022 Vodafone NRW GmbH
- Schreiben Nr. 10 vom 13.12.2021 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
- Schreiben Nr. 11 vom 11.01.2022 Wupperverband

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 23.05.2022 bis 29.06.2022 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB fand vom 23.05.2022 bis 29.06.2022 statt.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es liegen keine Stellungnahmen oder Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen.

Schreiben Nr. 1 vom Bürgerbusverein Wipperfürth e.V. vom 15.06.2022

Anregung: Es wird angeregt, die vorhandene Durchfahrt über den Krankenhausparkplatz beizubehalten, um die Anfahrbarkeit der Bürgerbus-Haltestelle am Franziskus-Seniorenheim sicherzustellen. Zwecks Verkehrsberuhigung könnte der Verbindungsweg oberhalb der geplanten Wendeanlage in Form einer Einbahnstraße angelegt werden. Die geplante Kappung der Durchfahrt und die Wendemöglichkeit werden kritisch betrachtet. Ein Wendemanöver des Busses müsse ohne Zurücksetzten möglich sein. Hierfür ist ein Wendekreis von mind. 16 m Durchmesser notwendig, welcher von parkenden Fahrzeugen freizuhalten ist. Bei nicht Berücksichtigung der aufgeführten Belange wird die Haltestelle aufgegeben.

****

Von den Eigentümern des Privatweges ist geplant, den Konrad-Martin-Weg im Plangebiet enden zu lassen, so dass künftig neben dem Plangebiet lediglich die Stellplatzanlage des Seniorenpflegeheims angefahren werden kann. Die Durchfahrt zum westlich angrenzenden Krankenhausparkplatz soll an dieser Stelle unterbrochen werden, um den Durchgangsverkehr zum Krankenhaus entlang des Seniorenpflegeheims zu unterbinden. An der Abbindungsstelle kann auf der privaten Grundstücksfläche eine Wendemöglichkeit für 3-achsige Fahrzeuge, wie Müll-, Feuerwehr- und Lieferfahrzeuge hergestellt und freigehalten werden. Der Durchmesser des Wendekreises beträgt mindestens 16 m, so dass der Bürgerbus ohne Zurücksetzen wenden kann.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Schreiben Nr. 2 von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, vom 09.06.2022

Anregung: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versorgung der Gebäude mit Gas, Wasser und Breitband aus dem Bestand in der Alte-Kölner-Straße möglich ist. Im Strombereich müssen zwei weitere Netzanschlusskabel gelegt werden. Es wird angeregt im Bebauungsplan ein Stationsgrundstück an der im angehängten

Plan markierten Stelle auszuweisen, welches für die zusätzlichen Netzanschlusskabel benötigt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im öffentlichen Bereich für die Beleuchtung nichts mehr gelegt werden muss. Wegen einer möglichen Beleuchtung im Konrad-Martin-Weg besteht noch Abstimmungsbedarf.

****

Die für ein Stationsgrundstück gekennzeichnete Stelle liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, auf einer kleinen Grünfläche im Bereich der Stellplätze vor dem Krankenhaus. Die Umsetzung einer Übergabestation auf diesem Grundstück wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 3 vom Geologischer Dienst NRW, vom 27.05.2022

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin Bestand hat. In der Stellungnahme vom 13.12.2021 wird eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung der Baugrundeigenschaften angeregt.

****

Eine Baugrunduntersuchung wird im Zuge der Ausführungsplanung erstellt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Außerdem wird auf die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit dem Mutterboden hingewiesen. Bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ist der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

****

Die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit dem Mutterboden werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von Hansestadt Wipperfürth, FB Planen, Bauen und Umwelt, vom 24.06.2022

Teilanregung 1: Es wird angeregt, dass die Baugrenze des geplanten Haus A zur Grundstücksgrenze Alte-Kölner-Straße 3/ 3a neben den Abstandsflächen auch den erforderlichen Brandabstand wahren und folglich angepasst werden muss.

****

Die entsprechende überbaubare Grundstücksfläche wurde angepasst und ermöglicht keine Grenzbebauung entlang der Grundstücksgrenze Alte-Kölner-Straße 3/ 3a. Die Einhaltung der Abstandsflächen wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Quartier auch durch den Bürgerbus erschlossen wird. Die Haltestelle befindet sich unmittelbar vor dem geplanten Gebäude "Haus A". Um diese Haltestelle langfristig zu sichern, sollte die vollständige Durchfahrbarkeit des Konrad-Martin-Weges in der jetzigen Form beibehalten werden.

****

Von den Eigentümern des Privatweges ist geplant, den Konrad-Martin-Weg im Plangebiet enden zu lassen, so dass künftig neben dem Plangebiet lediglich die Stellplatzanlage des Seniorenpflegeheims angefahren werden kann. Die Durchfahrt zum westlich angrenzenden Krankenhausparkplatz soll an dieser Stelle unterbrochen werden, um den Durchgangsverkehr zum Krankenhaus entlang des Seniorenpflegeheims zu unterbinden. An der Abbindungsstelle kann auf der privaten Grundstücksfläche eine Wendemöglichkeit für 3-achsige Fahrzeuge, wie Müll-, Feuerwehr- und Lieferfahrzeuge sowie den Bürgerbus hergestellt und freigehalten werden. Die Anfahrbarkeit des neuen Quartiers sowie des Altenzentrums durch den Bürgerbus bleibt somit dauerhaft gewährleistet. Die Bushaltestelle kann bestehen bleiben.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Schreiben Nr. 5 vom Oberbergischen Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 29.06.2022

Teilanregung 1 (Amt 67/23) **:** Es wird darauf hingewiesen, dass für die Fläche auf Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK keine Vorsorge-, Prüf- oder Maßnahmenwerte nach BBodSchV im Oberboden vorliegen. Da es sich im Plangebiet um anthropogen vorbelastete Böden handelt, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden nach Möglichkeit auf den Grundstücken verbleiben oder fachgerecht entsorgt/verwertet werden. Auf der Fläche haben bereits Rückbauarbeiten stattgefunden, bedingte Restriktionen für eine Neunutzung sind dadurch nicht auszuschließen. Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

****

Die Anregungen zum Umgang mit den vorbelasteten Böden werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2 (Amt 67/21)**:** Es wird angeregt, die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen zum baulichen Schallschutz im Bebauungsplan verbindlich festzusetzten.

****

Die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3 (Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz)**:** Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwassermenge über 2 Stunden mit min 1600 l/min sicherzustellen ist. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

****

Der Nachweis über eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens. Außerhalb der für die Hauptbaukörper vorge-

sehenen überbaubaren Grundstücksflächen verbleiben ausreichend Flächen zur Herstellung der für den Rettungsdienst und die Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW erforderlichen Zufahrts- und Bewegungsflächen. Der Nachweis erfolgt ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Teilanregung 4 (von Polizei NRW, Direktion Verkehr)**:**

Überschrift:
Die Hauptaussage der Stellungnahme lässt sich in der Überschrift ablesen, wo es heißt: **Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit kann dem Gutachten von BWW in dieser Form nicht gefolgt werden und die Bauleitplanung nicht akzeptiert werden.**

****

In dieser Überschrift wird die fachliche Stellungnahme der Behörde zusammenfassend ausformuliert. Es wird eine Aussage zu dem Abwägungsmaterial des Verkehrsgutachtens und der Bauleitplanung insgesamt dargelegt.
Sowohl die Aussage zu dem Gutachten als auch der Bauleiplanung werden negativ formuliert. Bei solch einer negativen Stellungnahme erwartet man eine dezidierte Benennung von Gründen, warum die Behörde letztlich zu dieser Aussage gekommen ist. Die Behörde ist zuständig für die Bewertung der verkehrlichen Sicherheit, insbesondere von Straßen und deren Knotenpunkte.
Die genannten Aussagen werden nachfolgend als einzelne Hinweise aufgelistet, die zu dieser Gesamtaussage geführt haben

Hinweis 1:
Die Entladesituation vor dem Getränkemarkt wird angeführt und bewertet: Diese „muss geändert werden, um Komplikationen zu vermeiden“. Abschließend wird dieser Aspekt als „winziger temporärer Baustein zur Problemlösung im Knotenpunkt“ qualifiziert.

****

Stadtplanerisch ist die beschriebene Situation bekannt und auch im Gutachten ausführlich dargestellt worden. Eine Lösung der heutigen Gefahrensituation ist unbedingt erforderlich, weil die Kunden des Getränkemarktes den Verkehrsablauf stark behindern und durch rangierende und insbesondere zurücksetzende Fahrzeuge Gefahrensituationen für Fußgänger auf dem Gehweg entstehen. Diese örtliche Situation liegt jedoch außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes und somit können keine Festsetzungen getroffen werden, um diesen Gefahrenbereich zu entschärfen. Zudem ist es im Regelfall nicht die originäre Aufgabe der Bauleitplanung gefährliche verkehrsrechtliche Ordnungstatbestände zu lösen. Daher kann dieser Aspekt nur außerhalb diese Bauleitplanverfahrens gelöst werden. Die Stadt Wipperfürth will diesen Knotenpunkt umbauen und gleichzeitig verkehrssicher gestalten. Hierzu wird eine Planung der Ausgestaltung des Knotenpunktes erarbeitet werden. Diese ist mit dem zuständigen Baulastträger, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. In diesem Abstimmungsprozess wird auch die Behörde Polizei NRW beteiligt werden. Somit können in diesem Abstimmungsprozess Lösungsvorschläge für diese Verkehrsproblematik erarbeitet und diskutiert werden. Schließlich kann eine einvernehmliche Lösung baulich umgesetzt werden. Aktuell liegt bereits eine mündliche Aussage eines Verkehrsplanungsbüros vor, welches keine Hinderungsgründe sieht, dass eine verkehrstechnische Lösung unmöglich macht. Somit kann und soll diese Problemlösung außerhalb diese Bauleitplanverfahrens erfolgen. Eine zwingende Lösung der von der Polizei NRW angesprochenen Problematik im Bauleitplanverfahren ist also

nicht gegeben und die Verlagerung der Problemlösung ist somit verhältnismäßig und angemessen.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 2:
Die Polizei NRW formuliert zu dem Gutachten, dass dieses auf den derzeitigen Verkehrsverhältnissen und einer eingerechneten Sicherheitsmarge aufbaut.

****

Diese Aussage ist nicht eindeutig zu verstehen und auch der Zusammenhang ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Insgesamt kann jedoch keine negative Gesamtaussage hieraus verstanden werden. Insgesamt ist die Vorgehensweise bei Verkehrsgutachten und Verkehrsprognosen in dem erarbeiteten Verkehrsgutachten korrekt, wenn Sicherheitsmargen eingerechnet werden, auch in Bezug auf Steigerung von Verkehrsströmen. Eine fehlerhafte Bearbeitung des Verkehrsgutachtens kann daraus nicht abgeleitet werden.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 3:
Es wird Bezug genommen auf die Verkehrssituation der Hochstraße und auf die hier geplante Sperrung für den Individualverkehr. Es wird eine Verlagerung der Verkehrsströme vermutet. Hierdurch wird sich die LSA-Regelung erschweren und die Räumzeiten werden länger.

****

Es ist richtig, dass sich die Verkehrssituation in der Hochstraße verändern wird.

Die Hochstraße wird jedoch lediglich zwischen Bahnstraße und Untere Straße für den allgemeinen Individualverkehr gesperrt werden. Nach fachgutachterlicher Stellungnahme wird die Teilsperrung aller Voraussicht nach keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt mit der Alte Kölner Straße haben. Dieser Einschätzung liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Verkehre, die bisher die Hochstraße von der B 506 kommend in Richtung Osten befahren, werden bei einer Sperrung der Hochstraße über die südlich gelegene Ringstraße oder die nördlich gelegenen Parallelstraßen ausweichen müssen. Wenn sie über die Ringstraße fahren, sind sie wahrscheinlich vorher bereits an der Einmündung Alte-Kölner-Straße vorbeigefahren, genauso wie heute bereits. Wenn sie über die nördlich gelegenen Parallelstraßen fahren, dann sind sie wahrscheinlich aus nordwestlicher Richtung gekommen und haben nicht die B 506 befahren, so wie heute bereits.
- Verkehre, die bisher die Hochstraße in Richtung B 506 befahren, werden zukünftig entweder über die südlich gelegene Ringstraße ausweichen oder über die nördlich gelegenen Parallelstraßen. Für diese Fahrtrichtung gelten dieselben Überlegungen wie für die Gegenrichtung oben dargestellt.
- Die einzige Änderung im Vergleich zur heutigen Situation könnte die Abbiegebeziehungen am Knotenpunkt B 506 / Ringstraße betreffen. Dieser Effekt wird allerdings bei einer vertieften Untersuchung der benachbarten Knotenpunkte berücksichtigt.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung der B 506 wird sich somit sehr wahrscheinlich nicht wesentlich durch die Teilsperrung der Hochstraße verändern.
Eine wesentliche Veränderung bzw. Mehrbelastung der beiden bestehenden lichtsignalgeregelten Verkehrsknoten und der neu zu planenden LSA am Kno-

tenpunkt Alte Kölner Str.—B 506 werden daher nicht erwartet. Diese Meinung teilt auch der mit der LSA-Planung beauftragte Verkehrsgutachter. Insgesamt können die zu erwartenden Verkehrsströme durch eine abgestimmte Schaltung der drei Knotenpunkte so gesteuert werden, dass die Wartezeiten angemessen gestaltet werden können und die Räumzeiten hierfür ausreichen. Wie bereits unter Hinweis 1 ausgeführt, gilt auch hier, dass es im Regelfall nicht die ordinäre Aufgabe der Bauleitplanung ist verkehrsrechtliche Ordnungstatbestände zu regeln. Daher kann dieser Aspekt nur außerhalb diese Bauleitplanverfahrens gelöst werden. Die Stadt Wipperfürth will diesen Knotenpunkt umbauen und gleichzeitig verkehrssicher gestalten. Hierzu wird eine Planung der Ausgestaltung des Knotenpunktes erarbeitet werden. Diese ist mit dem zuständigen Baulastträger, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. In diesem Abstimmungsprozess wird auch die Behörde Polizei NRW beteiligt werden. Somit können in diesem Abstimmungsprozess Lösungsvorschläge für diese Verkehrsproblematik erarbeitet und diskutiert werden. Schließlich kann eine einvernehmliche Lösung baulich umgesetzt werden. Aktuell liegt bereits eine mündliche Aussage eines Verkehrsplanungsbüros vor, welches keine Hinderungsgründe sieht, dass eine verkehrstechnische Lösung unmöglich macht. Somit kann und soll auch diese Problemlösung außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens erfolgen. Eine zwingende Lösung der von der Polizei NRW angesprochenen Problematik im Bauleitplanverfahren ist also nicht gegeben und die Verlagerung der Problemlösung ist somit verhältnismäßig und angemessen.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 4:
Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Fußgängersignalisierungen die Leistungsfähigkeit des Knotens zusätzlich beeinträchtigen werden.

****

Selbstverständlich werden notwendigen Fußgängersignalisierungen die Leistungsfähigkeit des Knotens zusätzlich beeinträchtigen. Gleichzeitig stellen sie jedoch auch Sicherheit für die Fußgänger her. Welche und wie viele Fußgängersignalisierungen notwendig sind bzw. mit der benachbarten Signalanlage sinnvoll kombiniert werden können, ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht zu bewerten. Ein solcher Themenbereich ist nur außerhalb der Ebene der Bauleiplanung zu analysieren und umzusetzen.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 5:
Es wird eine dezidierte Knotenpunktanalyse gefordert einschließlich Berücksichtigung einer Sonderregelung für die nahegelegene Rettungswache.
Bei Nichtberücksichtigung wird es zu Ausweich- und Umgehungsverkehren kommen, die ggfls. Tempo 30 Zonen, kleine Gemeindestraßen im außerörtlichen Bereich belasten können. Dies ist aus polizeilicher Sicht unbedingt zu vermeiden.

****

Eine solche Untersuchung wird unabhängig von dieser Bauleitplanung durchgeführt. Ein qualifiziertes Verkehrsplanungsbüro ist hiermit bereits -losgelöst von diesem Bauleitplanverfahren- beauftragt. Denn Regelungen hierzu sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht möglich und müssen daher losgelöst vom Bebauungsplan auf Ebene der Straßenbauplanung analysiert werden. Dies übernimmt der zuständige Straßenbaulastträger und wird hierzu im Rahmen der Behördenbeteiligung auch die Sichtweise und die Bedenken der Polizei NRW anhören und entsprechend abwägen und dann ggfls. berücksichtigen.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 6:
Es werden Parkplatzflächen im rückwertigen Umfeld des Bauvorhabens angesprochen. Diese wirken sich auf die Einmündung des Konrad Martin Weges in die Alte -Kölner-Str. aus, wodurch eine Notwendigkeit entsteht neue Verkehrsregelungen bzw. die Führung des Gehweges anders zu organisieren.

****

Diese Annahmen können nicht nachvollzogen werden. In dem erstellten Verkehrsgutachten wurden realistische Parkplatzbedarfe und der besagte Einmündungsbereich untersucht und bewertet. Die Auswirkungen auf den Bebauungsplan wurden in die Planung eingestellt. Inwieweit auf Ebene des Bauantrags benötigte Stellplätze nachzuweisen sind ist in dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren für ein geplantes Bauvorhaben durch die Bauordnungsbehörde zu prüfen. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes werden keine Notwendigkeiten gesehen, um diesbezüglich Festsetzungen zu treffen. Zudem können auf Ebene der Bauleitplanung keine Festsetzungen getroffen werden, da es sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan handelt. Eine konkrete Bauplanung ist nicht zu berücksichtigen. Im Gegenteil, die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind durch das Bauvorhaben einzuhalten.

>> Die Stellungnahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass alle von der Polizei getroffene Aussagen nur als Hinweise verstanden werden können. Die ausformulierten Bedenken, Argumente und Hinweise sind nicht ausreichend untermauert und gewichtig, um auf diese Aussagen hin, Änderungen an dem Plankonzept durchzuführen bzw. das Verfahren zu stoppen.

Schreiben Nr. 6 vom Inklusionsbeirat Wipperfürth, vom 16.03.2022

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass eine sichere Überquerungsmöglichkeit der Alten Kölner Straße zum geplanten Gesundheitsquartier fehlt. Der Bedarf für eine Querungshilfe werde durch die geplanten Nutzungen noch dringlicher.

****

Konkrete Maßnahmen im Straßenraum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine entsprechende Querungshilfe wird jedoch grundsätzlich als sinnvoll betrachtet. Allerdings verhindern die bestehende Steigung und der geringe Straßenquerschnitt der Alten-Kölner-Straße größere bauliche Maßnahmen. Als Ersatzmaßnahme wurden vor zwei Jahren Bordsteinabsenkungen umgesetzt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit des geplanten Gesundheitsquartiers über den Konrad-Martin-Weg unter den aktuellen Gegebenheiten mit Gefahren und Barrieren verbunden ist. Dies wird mit der geringen Breite des Bürgersteigs von knapp 1,20 m, einer fehlenden sicheren Querungsmöglichkeit und einem Fehlen eines Bürgersteigs auf der Seite des zukünftigen Gesundheitsquartiers begründet. Es wird befürchtet, dass sich das Verkehrsaufkommen aufgrund der geplanten Tiefgaragenzufahrt am Konrad-Martin-

Weg noch erhöhen wird und damit die Gefahr für Fußgänger zunehmen wird.

****

Die Ausführung des Gehweges liegt nicht im Einflussbereich der Hansestadt Wipperfürth, da es sich um einen Privatweg handelt. Eine mögliche Verbreiterung des bestehenden Gehwegs oder Neuerrichtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Ein zusätzlicher Gehweg wird jedoch für nicht notwendig gehalten, da auf dem Grundstück des Gesundheitsquartiers, südlich der geplanten Gebäude eine Fläche für Fußgänger entsteht, die eine Gehwegfunktion übernehmen kann. Im Zuge der Abbindung zum Krankenhausparkplatz und der Errichtung einer privaten Wendeanlage ist es zudem möglich, eine verbesserte Querungsmöglichkeit durch z.B. ein Absenken der Randsteine zu schaffen. Dies kann jedoch ebenfalls nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Bewohner, Besucher und Mitarbeiter der Neubauten werden von der Alten-Kölner-Straße aus kommend rechts in die Tiefgarage einfahren und diese wieder links in Richtung Alte-Kölner-Straße verlassen. Durch die Abbindung der Durchfahrt zum Krankenhausparkplatz entfällt gleichzeitig eine erhebliche Verkehrsmenge auf dem Konrad-Martin-Weg. Daher ist davon auszugehen, dass die Hauptverkehrsbelastung auf dem Konrad-Martin-Weg zwischen der geplanten Tiefgaragenzufahrt und dem Knotenpunkt mit der Alten-Kölner-Straße stattfinden wird. Die Verkehrsbelastung ab der Tiefgaragenzufahrt bis zur geplanten Wendenanlage wird vermutlich im Vergleich zur Bestandssituation abnehmen. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf die Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr aus, da die geringere Verkehrsbelastung die Querung der Straße erleichtert.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Es wird darum gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

a) Ist das Gesundheitsquartier, samt Arztpraxis, Praxis für Physiotherapie, Tagespflege für Fußgänger:innen, Menschen mit Mobilitätshilfen barrierefrei und sicher erreichbar?
b) Können die zukünftigen Bewohner:innen der barrierefreien Wohnungen ihre Wohnung auch ohne den Zugang über die Tiefgarage sicher und barrierefrei erreichen?
c) Ist der entstehende Innenhof des Gebäudekomplexes mit seinen geplanten Begegnungsmöglichkeiten öffentlich nutzbar z.B. auch für die Anwohner:innen aus dem Konrad-Martin-Weg und der Kölner Straße?
d) Wenn ja, kann dieser Innenhof von den außen barrierefreie erreicht werden?
e) Ist eine die Anbindung des Quartiers an die Innenstadt über den Bürgerbus gewährleistet?

****

Zu a) Ja, das gesamte Gesundheitsquartier ist barrierefrei und sicher erreichbar.
Zu b) Ja, die zukünftigen Bewohner:innen können über kombinierte Treppenhäuser mit Aufzügen die Nutzungen innerhalb der Gebäude erreichen.
Zu c) Die Flächen des Plangebiets verbleiben im Privateigentum. Beim Innenhof handelt es sich somit um keine öffentliche Platzfläche. Dennoch wird der Innenhof für jedermann zugänglich sein.
Zu d) Der Innenhof kann von außen barrierefrei erreicht werden.
Zu e) Die Haltestelle kann trotz Abbindung des Konrad-Martin-Wegs weiterhin vom Bürgerbus angefahren werden

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 7 vom Inklusionsbeirat Wipperfürth, vom 29.06.2022

Teilanregung 1: Es wird auf das Schreiben vom 16.03.2022 sowie auf die darauf gefolgte Antwort der Verwaltung vom 22.03.2022, durch die die Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, hingewiesen. Aufgrund der Lage des Plangebiets und der angrenzenden Nutzungen sind die Bedarfe nach Teilhabemöglichkeiten und Sicherheit für alle Anwohner:innen und Nutzer:innen des Quartiers zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen. Es wird angeregt, dass eine barrierefreie Querung der Alten Kölner Straße durch die geplanten Nutzungen des Gesundheitsquartiers besonders notwendig wird. Die bisher erfolgten Maßnahmen sind nicht ausreichend und wurden nicht mit dem Inklusionsbeirat abgestimmt.

****

Konkrete Maßnahmen im Straßenraum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine entsprechende Querungshilfe wird jedoch grundsätzlich als sinnvoll betrachtet. Allerdings verhindern die bestehende Steigung und der geringe Straßenquerschnitt der Alten-Kölner-Straße größere bauliche Maßnahmen. Als Ersatzmaßnahme wurden vor zwei Jahren Bordsteinabsenkungen umgesetzt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgersteig im Konrad-Martin-Weg mit 1,20 m eine zu geringe Breite für Rollstuhlfahrer aufweist. Außerdem birgt das Fehlen des durchgehenden Fußweges im Konrad-Martin-Weg auf der Seite des Gesundheitszentrums Gefahren für Fußgänger:innen. Es wird angeregt auf dem Konrad-Martin-Weg weitere Maßnahmen für mehr Sicherheit und Barrierefreiheit umzusetzen.

****

Die Ausführung des Gehweges liegt nicht im Einflussbereich der Hansestadt Wipperfürth, da es sich um einen Privatweg handelt. Eine mögliche Verbreiterung des Gehwegs kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verkehrsaufkommen auf dem Konrad-Martin-Weg durch die Kappung der Durchfahrt zum Krankenhaus sowie die zukünftigen Parksuchverkehre erhöhen wird.

****

Die Bewohner, Besucher und Mitarbeiter der Neubauten werden von der Alten-Kölner-Straße aus kommend rechts in die Tiefgarage einfahren und diese wieder links in Richtung Alte-Kölner-Straße verlassen. Durch die Abbindung der Durchfahrt zum Krankenhausparkplatz entfällt gleichzeitig eine erhebliche Verkehrsmenge auf dem Konrad-Martin-Weg. Daher ist davon auszugehen, dass die Hauptverkehrsbelastung auf dem Konrad-Martin-Weg zwischen der geplanten Tiefgaragenzufahrt und dem Knotenpunkt mit der Alten-Kölner-Straße stattfinden wird. Die Verkehrsbelastung ab der Tiefgaragenzufahrt bis zur geplanten Wendenanlage wird vermutlich im Vergleich zur Bestandssituation abnehmen. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf die Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr aus, da die geringere Verkehrsbelastung die Querung der Straße erleichtert.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nrn. 8 bis 11

- Schreiben Nr. 8 vom 09.06.2022 Schloss-Stadt Hückeswagen

- Schreiben Nr. 9 vom 10.06.2022 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
  Schreiben Nr. 10 vom 09.06.2022 Industrie- und Handelskammer zu Köln
- Schreiben Nr. 11 vom 03.06.2022 Wupperverband

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.4 Flächennutzungsplan, 8. Änderung Bereich Reinshagensbusch
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2022/706

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Reinshagensbusch beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 15.11.2021 bis zum 17.12.2021 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von PLEdoc GmbH vom 15.11.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen Bereiche und Flächen betreffen könnten, bei denen eine Betroffen-

heit der von der PLEdoc GmbH betreuten Versorgungseinrichtung nicht auszuschließen ist. Es wird um entsprechende Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

****

Externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden erst auf der Bebauungsplanebene verbindlich. Eine weitere Beteiligung der PLEdoc im Parallelverfahren ist aber natürlich vorgesehen.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 2 von WSW Energie & Wasser AG vom 19.11.2021

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich befinden sich die Rohwassertransportleitung mit zugehörigem Steuerkabel von der Kerspetalsperre ins Wasserwerk Herbringhausen. Bei jeglichen Arbeiten, z. B. Erschließungsarbeiten, die die Transportleitung betreffen können, ist Planauskunft bei der WSW AG einzuholen und im Vorfeld Kontakt aufzunehmen

****

Die angesprochene Leitung und das Steuerkabel liegen südlich des Änderungsbereiches im Straßenraum der Beverstraße. Gegebenenfalls werden Erschließungsanlagen für das spätere Baugebiet Reinshagensbusch an vorhandene Leitungen anschließen, die sich ebenfalls im Straßenraum der Beverstraße befinden. In diesem Fall werden der Anregung entsprechende Schritte eingeleitet werden.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Geologischer Dienst NRW, vom 08.12.2021

Teilanregung 1: Von dem Verfahren sind schutzwürdige Böden betroffen. Es wird empfohlen, im Rahmen des Umweltberichtes die Bodenkartierungen und die Empfehlungen zu Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in schutzwürdige Böden, die der Geologische Dienst bereitstellt, zu prüfen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.

****

Die Anregung ist als Hinweis im Rahmen des Umweltscoping zu verstehen, das Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung bei einer Flächennutzungsplanänderung ist. Sie wird zur Umweltprüfung im weiteren Verfahren herangezogen werden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

****

Eine entsprechende Festsetzung oder ein solcher Hinweis wird ein Punkt bei der verbindlichen Bauleitplanung sein, nicht aber beim Flächennutzungsplan.

→ Dem Hinweis wird insoweit gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von Hansestadt Wipperfürth, FB II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 15.12.2021

Die Abteilung Stadtentwässerung weist vorsorglich darauf hin, dass die vorhandene Kanalinfrastruktur in der Neyesiedlung nicht ausreichend bemessen ist, um das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aus dem Änderungsbereich aufzunehmen. Das betrifft sowohl die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals in der Beverstraße wie auch die Bemessung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens (RÜB-Neye).

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von Landwirtschaftskammer NRW, vom 16.12.2021

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in der Größenordnung von 3 ha. Jeder Flächenverlust beeinträchtigt die Agrarstruktur, da die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen den limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung darstellt. Insbesondere stellen ackerbaulich nutzbare Flächen für die Landwirtschaft in der Region ein seltenes Gut dar.
Weitere Flächenverluste sind durch notwendige Kompensationsmaßnahmen zu befürchten. Die Landwirtschaftskammer weist vorsorglich darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollten und solche Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld festgeschrieben werden sollen.

****

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes und der entsprechenden Begleituntersuchungen behandelt werden müssen. Je nach Gegebenheiten und Möglichkeiten soll er soweit wie möglich Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, vom 16.12.2021

Teilanregung 1: Aus Sicht des Naturschutzbeirates bestehen grundsätzliche Bedenken. Bei weiterer planerischer Qualifizierung ist gegebenenfalls die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

****

Im Rahmen des Umweltberichtes zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird auch eine Abschätzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes, der parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der die Grundlage für die vorerwähnte Abschätzung liefern wird.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die Entwässerung des Niederschlagswassers muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet. Das Konzept soll mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung Böden der Kategorie I. Es wird die Beachtung der Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

****

Soweit mit den Empfehlungen des Geologischen Landesamtes zu derselben Thematik vereinbar, werden die Anwendung der Vorschläge geprüft und im Rahmen der Gegebenheiten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich wird empfohlen, bis zur Offenlage des Bebauungsplans ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Insbesondere gilt es, die Auswirkungen des Verkehrslärms vom nahe gelegenen Flugplatz zu berücksichtigen.

****

Ein solches Gutachten soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Gegebenenfalls können Ersteinschätzungen auch für den Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Unter anderem zur Herstellung ausreichender Sichtbeziehungen in den Einmündungsbereichen in die Beverstraße sind im Bereich der derzeitigen Kuppen bzw. im Hohlweg Ertüchtigungen der Beverstraße vorzunehmen. Es mangelt vor allem an einer ausreichenden Breite, aber auch ein Gehweg an der Nordseite der Straße ist für eine sichere Erschließung erforderlich.

****

Die Anregungen werden bei der konkreten Straßenausbauplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6: Es ist eine Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 800 l/min in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Hydranten darf dabei 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Überdies wird auf § 5 BauO NRW verwiesen, um die Zufahrten von Rettungsdiensten und Feuerwehr nach DIN 14090 sicher zu stellen.

****

Die Regelungen zum Brandschutz werden im Rahmen der Straßenausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Auf der Ebene der vorbereitenden Planung besteht kein Regelungsbedarf.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 7 von Wupperverband, vom 17.12.2021</u>

Teilanregung 1: Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung gibt es noch keine ausreichenden Informationen. Sollte ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden, wird darum gebeten den Wupperverband im weiteren Verfahren einzubinden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Der Planungsbereich ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im östlichen Bereich verläuft der Wickenbergsiepen, westlich außerhalb des Planungsgebietes der Fürweger Bach.
Im Bereich des Wickenbergsiepens empfehlen wir einen jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Bebauung und Nutzung freizuhalten. Ein Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses

sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

****

Im Bebauungsplan, der parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, kann der Gewässerrandstreifen nachrichtlich übernommen werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Die Quelle des Wickenbergsiepens befindet sich ebenfalls im Planungsgebiet, hier wäre die Durchführung einer ökologischen Bewertung sinnvoll um deren Schutzwürdigkeit beurteilen zu können und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

****

Mit der Aufnahme des Gewässerrandstreifens als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist ein ausreichender Schutz der Quelle gewährleistet. Weitere Maßnahmen können nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 von Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr, vom 20.12.2021

Das Plangebiet grenzt nördlich nahezu unmittelbar an den von mir gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplatz Wipperfürth-Neye. Aus der Nähe zum Flugplatz ergeben sich einerseits mögliche Belastungen durch Fluglärm. Darauf sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden. Andererseits könnten Bauwerke die Hindernisfreiheit des Flugplatzes beeinträchtigen. Bei der vorgesehenen Bebauung ist hiervon nicht direkt auszugehen, Krane und ähnliche Baugeräte könnten jedoch die Hindernisbegrenzungs-flächen durchstoßen. Insofern ist die Aufnahme eines Hinweises zu empfehlen, dass Krane und ähnliche Baugeräte im Plangebiet vorab bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde anzuzeigen sind.

****

Die Anregung wird im parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 9 von Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 20.12.2021

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur muss die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gesichert sein. Die Abstimmung über die Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen muss rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen und die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau vom Erschließungsträger geleistet werden.
Hierzu sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so

früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Deutschen Telekom Technik GmbH schriftlich anzuzeigen.

****

Die Anforderungen zur Infrastrukturerschließung betreffen die Umsetzung der Planung und sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht umsetzbar. Grundsätzlich werden sie aber bei vergleichbaren bisherigen Verfahren in der Hansestadt Nettetal im Einvernehmen mit der Einwenderin behandelt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 10 bis 20

- Schreiben Nr. 10 vom 15.11.21 des Aggerverband,
- Schreiben Nr. 11 vom 16.11.21 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 12 vom 17.11.21 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 13 vom 17.11.21 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 14 vom 25.11.21 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 15 vom 29.11.21 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 16 vom 01.12.21 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 17 vom 13.12.21 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54,
- Schreiben Nr. 18 vom 16.12.21 des Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 19 vom 17.12.21 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 20 vom 17.12.21 der Vodafone NRW GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Reinshagensbusch beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 06.10.2022

Teilanregung 1: In der Zeichenerklärung zum FNP-Entwurf werden unter Ver- und Entsorgungsanlagen nicht dargestellte "BEW-Leitungen" erwähnt, auf die in den übrigen Unterlagen nicht weiter eingegangen wird.
Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr. Sofern es sich bei den nicht dargestellten Leitungen um solche Leitungen handelt, wird eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die 26. BImSchV angeregt.

****

Bei den nicht dargestellten Leitungen der BEW GmbH handelt es sich um unterirdisch im Straßenraum verlegten Leitungen und nicht um Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Für das Dezernat 53 besteht keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Anlagen im Gewerbegebiet Hämmern. Diesbezüglich wird auf die Zuständigkeit der Untere Immissionsschutzbehörde des Oberbergischen Kreises verwiesen.

****

Der Oberbergische Kreis wurde im Rahmen der hier behandelten Offenlage beteiligt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.10.2022

Teilanregung 1: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

****

Eine weitere Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen des vom Vorhabenträger verantworteten Neubaus der inneren Erschließungsstraßen geschehen. Die Straßen werden anschließend von der Hansestadt Wipperfürth übernommen, die deshalb in die Tiefbauplanung eingebunden ist und dieser Anregung folgen wird.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

****

Die Anregung wird bei der Straßenausbauplanung Berücksichtigung finden. Eine Befassung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

→ Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Teilanregung 3: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

****

Der Flächennutzungsplan stellt keine Baumplanzungen dar. Einer Berücksichtigung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bedarf es nicht. Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 Reinshagensbusch.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

****

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich durch neu gebaute Straßen und Wege. Bei dem Anschluss an die vorhandenen Leitungssysteme u. a. im Straßenraum der Beverstraße werden (Teil-)Aufbrüche vorhandener Verkehrsflächen voraussichtlich erforderlich werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist hierzu keine planerische Handlung erforderlich.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

****

Der Hinweis kann nicht bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch).

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6: Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

****

Die Wirtschaftlichkeit auch er Erschließungsmaßnahmen ist eine der wesentlichen Voraussetzung für die Schaffung bezahlbaren Wohnraumes. Dieses Ziel verfolgt die Hansestadt Wipperfürth mit der Schaffung von verbindlichem Bau- und Planungsrecht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 3 von BEW vom 26.10.2022</u>

Es wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2021 verwiesen:
Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch geht hervor, das in dem Neubaugebiet 48 neue Ein-/Zweifamilienhäuser geplant sind. Die Bergische Energie- und Wasser- / BEW Netze GmbH plant diese Gebäude durch die Erweiterung der vorhandenen Netze mit Strom, Gas, Wasser und Breitband zu versorgen. Die dazu notwendigen Abstimmungen werden mit dem Erschließungsträger des Neubaugebietes abgestimmt. Im Hinblick auf Photovoltaikanlagen sowie Ladeinfrastruktur in den neuen Gebäuden, plant die BEW Netze GmbH die Errichtung einer neuen Ortsnetzstation im Bereich Beverstraße/Wilhelmstraße. Die geplante Stelle haben wir im beigefügten Plan markiert. Der neue Stationsstandort sollte nach Möglichkeit im Bebauungsplan als Versorgungsfläche ausgewiesen werden.

****

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird maßstabsbedingt eine solche Fläche nicht dargestellt werden können. Eine Fläche für Versorgungseinrichtungen wird aber auf der Plankarte zu diesem Bebauungsplan für die Zweckbestimmung „Elektrizität“ ausgewiesen, allerdings näher an der geplanten neuen Erschließungsstraße ins Plangebiet. An der von der BEW skizzierten Stelle verläuft

der verrohrte Wickenbergsiepen innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung, die einer Grünfuge gleich die Erweiterung der Neyesiedlung vom Bestand trennen soll. Eine Bebauung jeglicher Art sollte an dieser Stelle unterbleiben.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von Oberbergischer Kreis vom 03.11.2022

Teilanregung 1: Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweist. Unmittelbar westlich zum Planungsgebiet verläuft der Fürweger Bach, welcher gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop gesichert ist. Darüber hinaus grenzt dort ein Landschaftsschutzgebiet der Zone 2 an. Südlich bzw. südwestlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Wupperaue“. Ein Teil davon ist wiederum als Schutzgebiet DE-4810-301 Bestandteil des Natura 2000 Netzes (FFH-Gebiet). Aufgrund des geringen Abstandes (teilweise weniger als 200 m) des FFH-Gebietes zum Plangebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe VV-Habitatschutz NRW Nr. 4.2 sowie die §§ 34 und 36 BNatSchG).

****

Die Verträglichkeitstudie wird erstellt und mit der Naturschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis abgestimmt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Neben der FFH-Prüfung ist sicherzustellen, dass im Zuge der Planverwirklichung eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes LSG 2 vermieden wird. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans (Festsetzung: LSG) treten erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.

****

Vorgaben zur Bauausführung insbesondere zu den Tiefbauarbeiten werden detailliert in die Baugenehmigungen aufgenommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können sie nicht belastbar formuliert werden.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 3: Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Bewertung der Biotoptypen) wurde nach dem Bewertungsmodell des LANUV durchgeführt. Die Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2015 zwischen dem Oberbergischen Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, dem Regionalforstamt Bergisches Land des Landesbetriebes Wald und Holz und der Hansestadt Wipperfürth über vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld ausgleichspflichtiger Eingriffe in Natur und Landschaft, sieht jedoch ausdrücklich als Bewertungsverfahren die „Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen“ von FROELICH +

SPORBECK von 1991 vor. Um das aus der Planung resultierende Ausgleichsdefizit von ökologischen Wertpunkten über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth abgelten zu können, muss zuvor eine Umrechnung des ermittelten Wertes gemäß FROELICH + SPORBECK erfolgen.

****

Die Umrechnung wird vorgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Die Eingriffsbilanzierung bezüglich des Bodenausgleichs ist fehlerhaft. Die Aufwertung des Ufergehölzes ergibt nicht 8.219 Wertpunkte, sondern nur 2.219 Wertpunkte. Das Bodendefizit beträgt entsprechend 36.157 ökologische Wertpunkte. Der Fachbeitrag ist an dieser Stelle zu korrigieren.

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 5: Das ermittelte Kompensationsdefizit soll über das Ökokonto der Stadt Wipperfürth ausgeglichen werden. Hierzu ist festzustellen, dass vor dem Satzungsbeschluss eine Zuordnung zu einer konkreten Maßnahme und Fläche erfolgen muss. Nach den hiesigen Unterlagen befinden sich derzeit keine vorgezogenen Maßnahmen im Ökokonto, sondern lediglich Poolflächen ohne eingebuchte Ökowertpunkte. Es wird angeregt, diese Fragestellungen kurzfristig im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs zwischen Stadt, Kreis und Bergischer Agentur für Kulturlandschaft zu klären.

****

Der Flächennutzungsplan ist keine Satzung, insoweit greift die Anregung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ins Leere. Sie wird zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 113 berücksichtigt werden.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 6: Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Stadt zu sichern. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin. Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

****

Der Flächennutzungsplan ist keine Satzung, insoweit greift die Anregung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ins Leere. Der Hinweis entspricht aber dem üblichen Vorgehen der Hansestadt Wipperfürth bei der Umsetzung der Planvorgaben eines Bebauungsplans. Das gilt auch für die Mitteilungen an die Naturschutzbehörden. Die Anregung wird in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 7: Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Etwaige Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten durchgeführt werden. Die Baufeldfreimachung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen.

****

Der Hinweis kann erst bei der verbindlichen Bauleitplanung zum Tragen kommen. Ein sachlich entsprechender Hinweis wurde auf die Plankarte des Bebauungsplans auch aufgenommen.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 8: Die Entwässerung muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, da derzeit keine konkreten Aussagen zur geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers vorliegen.

****

Ein Entwässerungskonzept wird erstellt und entsprechend der Anregung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans haben dessen Ergebnisse aber keine Auswirkungen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 9: Die schutzwürdigen Böden können gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch“ (Kapitel 4) der Hansestadt Wipperfürth vom September 2022 ausgeglichen werden. Ein rechnerischer Fehler bezüglich der Minderungsmaßnahmen ist vorab zu korrigieren und in der weiteren Berechnung zu berücksichtigen.

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 10: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im östlichen Bereich des Plangebietes für be-

stimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.
Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

****

Auch hinsichtlich dieses Hinweises bleibt auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung kein konkreter Darstellungsbedarf. Ein sachlich/inhaltlich entsprechender Passus zum Umgang mit Boden wurde hingegen in die Textlichen Festsetzungen (Punkt 10.3) des Bebauungsplans Nr. 113 aufgenommen.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 11: Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die zu erwartenden Außengeräuschpegel insbesondere an den südöstlichen Rändern des Plangebiets zu hoch.
Ich empfehle daher, wie in dem den Unterlagen beigefügten Entwurf der Schalltechnische Immissionsschutzprognose zum Straßen- und Flugverkehrslärm für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 113, „Reinshagensbusch“ in 51688 Wipperfürth, 82210178-01(1)_ver055ep2022 Stand: September 2022, Seite 51, vorgeschlagen, passive Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu verankern.

****

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist diese Anregung nicht umsetzbar.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 12: Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:
Wohnbauflächen: min. 800 l/min
Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 13: § 5 der BauO NRW ist zu beachten, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 14: Wie aus den Höhenlinien aus der Karte ersichtlich, müssten die Sichtbeziehungen durch massive Erdbewegungen im Bereich der Beverstraße in Richtung Hückeswagen – Heide hergestellt werden. Dies gilt vor allem für die Zufahrt in Richtung Hückeswagen.

****

Im Rahmen der Erschließung eines großen Neubaugebietes wird die Ortsdurchfahrtsstrecke der Bever Straße mindestens um den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geändert und die Geschwindigkeit aus diesem neuen Teilstück der der übrigen Ortsdurchfahrt angepasst, wobei wie dort auch in diesem Abschnitt Geschwindigkeitsdämpfende bauliche Maßnahmen in Betracht kommen. Dadurch werden sich die erforderlichen Sichtdreiecke zur Sicherung der Sichtbeziehungen erheblich gegenüber den derzeit greifenden Gegebenheiten reduzieren. Eine Berücksichtigung der Sichtdreiecke wird im Rahmen der Straßenneubauplanung erfolgen, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 15: Die Beverstraße ist in diesem Bereich zu ertüchtigen, da sie insbesondere im derzeitigen Kuppen / Hohlwegbereich keine ausreichende Breite aufweist.
Zudem ist eine geeignete Fußläufigkeit (Gehweg) an der Nordseite der Straße vorzusehen, um auch auf diesem Wege die Erschließung zu sichern.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit insoweit Berücksichtigung finden.

<u>Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 04.11.2022</u>

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass eine FNP-Änderung des Grünzugs ‚"Fläche für Wald" zwischen dem alten (Wilhelmstraße) und neuen Siedlungsbereich in Bezug auf die vorhandenen baulichen Nebenanlagen zu begrüßen gewesen wäre.

****

Auch wenn in dem betreffenden Bereich als Realnutzung derzeit und auf absehen-

bare Zeit kein Wald entstehen wird, soll an dieser Stelle eine Grünfuge zwischen neuer und alter Neyesiedlung verbleiben, die sich möglichst naturnah und so wenig siedlungsbezogen wie möglich weiterentwickeln soll. Insoweit ist die Darstellung als Wald eine diese Planabsicht weitgehend treffend beschreibende Darstellung. Andere Darstellungsmöglichkeiten aus dem Baugesetzbuch bzw. der Planzeichenverordnung wären zwar möglich, haben aber keinen Einfluss auf die gewünschte Entwicklung und sind daher nicht unbedingt erforderlich, um den planerischen Willen der Hansestadt Wipperfürth widerzugeben.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es sollte gewährleistet sein, dass das künftige Wohngebiet auch fußläufig sicher erreichbar ist. Seitens der Tiefbauabteilung wird daher angeregt, die äußere Erschließung des neuen Wohngebebiet über einen separaten Gehweg längs der Beverstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße sicher zu stellen. Dort befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Anbindung der Neye-Siedlung an den Rad-/Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand, sind aber für die Darstellungen im Flächennutzungsplan ohne Bedeutung.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit insoweit Berücksichtigung finden.

<u>Schreiben Nr. 6 von Wupperverband vom 04.11.2022</u>

Teilanregung 1: Der geplante Schutz der Gehölzbestände am Wickenbergsiepen und die Verbreiterung des Uferrandstreifens mit ergänzenden Ufergehölzen wird begrüßt. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Bebauung eingehalten werden sollte.

****

Im Flächennutzungsplan kann eine solche detaillierte Festlegung maßstabsbedingt nicht erfolgen. Sie findet Berücksichtigung im Bebauungsplan Nr. 113.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Um die durch die geplante Bebauung zunehmende Versiegelung von Flächen zu reduzieren, werden die notwendigen Stellplätze mit einer versickerungsfähigen Oberflächenbefestigung geplant. Zudem dient die vorgesehene Begrünung von Flachdächern, Garagen und Carports als zusätzliche Retention von Niederschlagswasser. Es wird empfohlen, zudem weitere Konzepte der Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu prüfen. So können verschiedenartige Konzepte zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswasser dazu dienen, sowohl auf zunehmende Hitzeperioden als auch auf mögliche Starkregenereignisse besser vorbereitet zu sein.
Durch die Betrachtung des Regenwassers als Ressource, kann dieses zur Bewässerung von Bäumen in Trockenphasen herangezogen werden und dient auch

der Kühlung bei zunehmender Flächenversiegelung.
Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Wupperband im weiteren Planverfahren, insbesondere, wenn sich die Entwässerungsplanung des Plangebietes konkretisiert weiterhin zu beteiligen.

****

Auch diese Hinweise lassen sich nicht auf der Eben der vorbereitenden Bauleitplanung belastbar definieren. Sie werden bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes Berücksichtigung finden. Das Angebot der weiteren fachlichen Begleitung durch den Wupperverband wird bei Bedarf gerne in Anspruch genommen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 7 bis 15

- Schreiben Nr. 7 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 8 vom 04.10.22 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 05.10.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 11 vom 17.10.22 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 12 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 11 vom 31.10.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 12 vom 31.10.22 der Vodafone GmbH,
- Schreiben Nr. 13 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Reinshagensbusch, bestehend aus dem Planteil wird gemäß § 6 (6) BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 6 (5) BauGB erst nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.5 Flächennutzungsplan, 9. Änderung Bereich Wolfsiepen
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2022/707

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Wolfsiepen beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 28.03.2022 bis zum 29.04.2022 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.04.2022

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht

behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98

50672 Köln

****

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Darstellung einer bislang unbebauten Wohnbaufläche zu einer Grünfläche. Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der Änderung. Bestehende Leitungen und der Betrieb der vorhandenen Anlagen werden nicht betroffen sein.

Der Hinweis zu möglichen Baumplanzungen wird zur Kenntnis genommen und bei möglichen Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf keiner Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen. Er wird zukünftig im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 2 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität vom 28.04.2022</u>

Gegen die 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wipperfürth im Bereich Wolfsiepen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht, was die Neuausweisung als Grünfläche betrifft, keine Bedenken. Die Neuausweisung ist aus stadtökologischen Gründen nachvollziehbar und richtig.

Ob die Fläche allerdings als Tauschfläche für die Neuausweisung von Wohnbaufläche im Bereich Reinshagensbusch geeignet ist, halte ich für fragwürdig.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung.

****

Der Flächentausch (8., 9. und 10. Änderung des Flächennutzungsplans) wurde positiv mit der Genehmigungsbehörde bei der Bezirksregierung abgestimmt.

Bei dem gegenwärtigen Beteiligungsverfahren handelt es sich um die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Schreiben Nr. 3 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, vom 28.04.2022

Zum o.g. Vorhaben wird eine Artenschutzprüfung erstellt. Diese liegt noch nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Artenschutzprüfung erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden aber keine populationsrelevanten Auswirkungen auf Arten im Rheinisch-Bergischen Kreis erwartet.

****

Die Artenschutzprüfung wurde zwischenzeitlich erstellt und zur Offenlage veröffentlicht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Wupperverband, vom 29.04.2022

Im Zuge der Neuordnung des Bereichs Wolfsiepen in Wipperfürth sollen zum einen als Wohnbauflächen ausgewiesene Flächen im Bereich des Gewässers Wolfsiepen in Flächen für Grünland umgewandelt werden (Ausgleichsflächen), zum anderen neue Wohnbauflächen im südwestlichen Bereich des Plangebietes ausgewiesen werden.

Hinsichtlich der Abwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da es zu keiner wesentlichen Änderung der Ist-Situation kommen wird.

Dennoch weise ich darauf hin, dass durch die geplante Überbauung des im südwestlichen Bereich verrohrten Wolfsiepen, jede Möglichkeit einer eventuellen Offenlegung des Gewässers genommen wird.

Ich bitte Sie den Wupperverband bei den weiteren Verfahrensschritten einzubinden.

****

Gegenstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist ausschließlich die Änderung der Darstellung von Wohnbaufläche zu Grünfläche. Eine Überbauung des erwähnten verrohrten Bereichs des Wolfsiepen wird durch diese Änderung nicht ermöglicht.

Regelmäßig werden die berührten Träger öffentlicher Belange auch in der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Das gilt auch für den Wupperverband.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Schreiben Nrn. 5 bis 20

- Schreiben Nr. 5 vom 28.03.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 6 vom 29.03.22 der Hansestadt Wipperfürth, Stadtentwässerung,
- Schreiben Nr. 7 vom 29.03.22 der Hansestadt Wipperfürth, FB II 66,
- Schreiben Nr. 8 vom 29.03.22 der Stadt Remscheid,

- Schreiben Nr. 9 vom 30.03.22 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 06.04.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke,
- Schreiben Nr. 11 vom 11.04.22 der Bezirksregierung Köln, Dez. 54,
- Schreiben Nr. 12 vom 14.04.22 der Hansestadt Wipperfürth, Bauaufsicht,
- Schreiben Nr. 13 vom 19.04.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 14 vom 11.04.22 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 15 vom 20.04.22 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 16 vom 25.04.22 der Hansestadt Wipperfürth, FB II,
- Schreiben Nr. 17 vom 28.04.22 der PLEdoc GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Wolfsiepen beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

<u>Schreiben Nr. 1 Westnetz GmbH vom 10.10.2022</u>

Im Planungsbereich bestehen keine Mitverlegeabsichten. Unser Steuerkabel soll jedoch erhalten bleiben und daher gesichert werden. Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten bitten wir darum, die genauen Pläne der vorhandenen Kabel über unsere Online Planauskunft https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp zu beantragen.

****

Die Sicherung des Steuerkabels wird bei gegebenenfalls erforderlichen Pflanz-

maßnahmen gemäß der Anregung mit der Beachtung der Karte zum genauen Trassenverlauf berücksichtigt. Bauarbeiten sind in der dargestellten Grünfläche mit Ausgleichsfunktion nicht beabsichtigt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 2 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.10.2022

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen KEn - 2022 - 149 - 6646 vom 12.04.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter:
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98

50672 Köln

****

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Darstellung einer bislang unbebauten Wohnbaufläche zu einer Grünfläche. Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der Änderung. Bestehende Leitungen und der Betrieb der vorhandenen Anlagen werden nicht betroffen sein.

Der Hinweis zu möglichen Baumplanzungen wird zur Kenntnis genommen und bei möglichen Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf keiner Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen. Er wird zukünftig im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 BEW GmbH vom 26.10.2022

Die Flächennutzungsplanänderung scheint dem gültigen Bebauungsplan zu widersprechen. Die in dem Bereich vorhandene Baustraße mit den Ver- und Entsorgungsleitungen (aus 2022) liegen demnach zukünftig in einer als Grünland gekennzeichneten Fläche.

****

Die Darstellung einer Grünfläche mit Ausgleichsfunktion für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird soweit zurückgenommen, dass die beschriebene Baustraße mit den Ver- und Entsorgungsleitungen wieder innerhalb der Darstellungen einer Wohnbaufläche verortet sind. Der danach im Flächentausch fehlende Flächenanteil wird bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Nördlich Münte) durch eine geringfügige Erweiterung berücksichtigt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 Oberbergischer Kreis vom 02.11.2022

Gegen die von der Hansestadt Wipperfürth mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Der Planbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises.
Die Neuausweisung als Grünfläche „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wird begrüßt.
Allerdings bestehen nach wie vor Bedenken, ob die Fläche sich als Tauschfläche für die Neuausweisung von Wohnbaufläche im Bereich „Reinshagensbusch“ eignet, da sie wegen ihrer geländeklimatischen Bedeutung der Gewässerrandlage für eine bauliche Nutzung ohnehin nicht in Frage kommt.

****

Es kommt bei dem Flächentausch auf der Ebene der vorbereitendenden und nur behördenverbindlichen Bauleitplanung ausschließlich auf die dargestellten Inhalte an, nicht auf die Prüfung, inwieweit und unter welchen Bedingungen und Einschränkungen sie im Einzelnen umsetzbar sind.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 Wupperverband vom 03.11.2022

Im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Wolfsiepen, sollen

die bisher als Wohnbauflächen ausgewiesenen Flächen im Rahmen eines Flächenausgleichs zukünftig als Grünfläche dargestellt werden. Im Geltungsbereich befindet sich der Quellbereich des Wolfsiepen. Er verläuft auf knapp 90 m in einem offenen Gerinne bevor er im südlichen Bereich des Planungsgebietes in eine Verrohrung mündet.
Aus Sicht des Wupperverbands wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans begrüßt, da die Ausweisung als Grünfläche und die damit verbundene Sicherung eines Gewässerschutzstreifens dem Gewässerschutz dienlich ist und somit eine Verbesserung darstellt. Zudem wird Freifläche erhalten, die einer möglichen Offenlegung des Gewässers nicht entgegensteht.

Ein Konfliktbereich wird jedoch am südlichen Ende des Änderungsbereichs gesehen. In der Darstellung des Bebauungsplans 114 - Wolfsiepen-West werden Flächen, die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegen, als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

****

Die Darstellung einer Grünfläche mit Ausgleichsfunktion für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird soweit zurückgenommen, dass die beschriebene Baustraße mit den Ver- und Entsorgungsleitungen wieder innerhalb der Darstellungen einer Wohnbaufläche verortet sind. Der danach im Flächentausch fehlende Flächenanteil wird bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Nördlich Münte) durch eine geringfügige Erweiterung berücksichtigt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 6 bis 13

- Schreiben Nr. 6 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 7 vom 05.10.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 8 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 9 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis,
- Schreiben Nr. 11 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis,
- Schreiben Nr. 12 vom 03.11.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen;
- Schreiben Nr. 13 vom 04.11.22 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Wolfsiepen, bestehend aus dem Planteil wird gemäß § 6 (6) BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 6 (5) BauGB erst nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.6 Flächennutzungsplan, 10. Änderung Bereich Nördlich Münte
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2022/708

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Nördlich Münte beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 28.03.2022 bis zum 29.04.2022 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.04.2022

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu

beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98

50672 Köln

****

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Darstellung einer bislang unbebauten Wohnbaufläche zu einer Grünfläche. Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der Änderung. Bestehende Leitungen und der Betrieb der vorhandenen Anlagen werden nicht betroffen sein.

Der Hinweis zu möglichen Baumplanzungen wird zur Kenntnis genommen und bei möglichen Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.

Der Änderungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf keiner Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen. Er wird zukünftig im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 2 bis 14

- Schreiben Nr. 2 vom 28.03.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 3 vom 28.03.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 4 vom 06.04.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke,
- Schreiben Nr. 5 vom 11.04.22 der Bezirksregierung Köln, Dez. 54,
- Schreiben Nr. 6 vom 14.04.22 der Schlossstadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 7 vom 20.04.22 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 8 vom 20.04.22 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 9 vom 21.04.22 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 25.04.22 der Hansestadt Wipperfürth, FB II,
- Schreiben Nr. 11 vom 28.04.22 von Oberbergischer Kreis,
- Schreiben Nr. 12 vom 28.04.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 13 vom 28.04.22 von Rheinisch-Bergischer Kreis,
- Schreiben Nr. 14 vom 29.04.22 von Wupperverband.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Nördlich Münte beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Köln, Dez. 53 vom 06.10.2022

Unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln angeregt, die Angabe zu Leitungstrassen unter Nr. 9.6 der Begründung zu überprüfen.

****

Tatsächlich wurde bei der Erstellung der Begründung der entsprechende Passus fälschlicherweise aufgenommen. Richtig muss es heißen, dass eine 10kV-Stromfreileitung das Plangebiet in Ost-West-Richtung überquert. Die Begründung wird selbstverständlich angepasst.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nrn. 2 bis 12

- Schreiben Nr. 2 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 3 vom 04.10.22 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 4 vom 05.10.22 der WSW GmbH,
- Schreiben Nr. 5 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 6 vom 12.10.22 der Deutschen Telekom Technik GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 26.10.22 der BEW GmbH,
- Schreiben Nr. 8 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 02.11.22 vom Oberbergischen Kreis,

- Schreiben Nr. 10 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischer Kreis,
- Schreiben Nr. 11 vom 03.11.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 12 vom 04.11.22 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Nördlich Münte, bestehend aus dem Planteil wird gemäß § 6 (6) BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 6 (5) BauGB erst nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.7 Integriertes Handlungskonzept - Kommunales Haus- und Hofprogramm
1. Verlängerung des Durchführungszeitraums der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
2. 2. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
3. Vorbehaltsbeschluss
Vorlage: V/2022/710

Beschluss:

1. Der Durchführungszeitraum der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durch die Aufwertung von Fassaden und Freiflächen im Anwendungsbereich des Gestaltungsleitfadens wird bis zum 30.11.2023 verlängert.

2. Die 2. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm betrifft die Anpassung des Durchführungszeitraums.

3. Die Verlängerung des Durchführungszeitraums wird vorbehaltlich der schriftlichen Zusicherung der Bezirksregierung Köln zur Verlängerung des Förderzeitraums des Integrierten Handlungskonzepts Innenstadt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.8 Änderung Stellenplan 2022 - IT Prozesskoordinator Digitalisierung
Vorlage: V/2022/696

Beschluss:

Im Stellenplan 2022 wird die Stelle 0.10.25 namentlich „IT-Prozesskoordinator Digitalisierung“ im Teil B „Beschäftigte“ neu eingerichtet. Die Stelle wird als Entgeltgruppe 11 ausgewiesen.

Diese Ergänzung wird in der Gliederungsübersicht im Produkt 1.01.01 nachgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.9 Einrichtung von vier (zusätzlichen) Ausbildungsstellen für das Jahr 2023 hier: praxisintegierte Ausbildung zum/zur Erzieher/in (2 Stellen), Straßenwärter/in (1 Stelle) und Fachangestellten für Bäderbetreibe (1 Stelle)
Vorlage: V/2022/693/1

Beschluss:

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2023 sind für das Jahr 2023 vier Ausbildungsstellen einzurichten:

1. Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher/in (Dohrgauler Spatzen)
2. Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher/in (Neye Spatzen)
3. Straßenwärter/in
4. Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

Das Auswahlverfahren ist bereits im Jahr 2022 anzustoßen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.10 Fortführung der Prioritätenliste
Vorlage: V/2022/687

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Fortführung und Umsetzung der priorisierten Baumaßnahmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.11 Konrad-Adenauer-Hauptschule, Ergänzungsbau
Vorlage: V/2022/694/2

Beschluss:

Für den Neubau eines Ergänzungsbaus an der Konrad-Adenauer-Hauptschule sind die Bauleistungen durch einen Generalunternehmer auszuschreiben und zu vergeben.

Die Entwurfsplanung ist unmittelbar nach Vorlage dem Ausschuss für Schule und Soziales und dem Bauausschuss (möglichst in einer gemeinsamen Sitzung) vor weiteren Entscheidungen zur Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen/Beauftragung an den Generalunternehmer vorzulegen. Beschlussentwürfe sind vorzubereiten.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2.095.000 € sind im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung zu stellen.

Im Haushaltsplan 2022 stehen Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme 5100316 Konrad-Adenauer-Hauptschule zur Verfügung. Diese werden zur Sicherstellung der Finanzierung zu Beginn des Vergabeverfahrens bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.12 XVII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth
Vorlage: V/2022/702

Beschluss:

Die XVII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnung für 2023 werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.13 XXI. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth
Vorlage: V/2022/703

Beschluss:

Die XXI. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 werden in der beiliegenden Fassung zum 01.01.2023 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.14 • **I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS)**

• **I. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS)**
Vorlage: V/2022/697

Beschluss:

Die I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS) und die I. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren (GGS) in der Hansestadt Wipperfürth sowie die dieser Satzungen zugrundeliegende Gebührenbedarfsermittlung für das Haushaltsjahr 2023 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.15 **Kostenübernahme der investiven Mehrkosten des U3 Ausbaus der AWO-Kindertagesstätte Elfriede-Ryneck in Kupferberg durch die Hansestadt Wipperfürth**
Vorlage: V/2022/716/1

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 mit folgender Maßnahme gesichert wird:

1. Die Übernahme der Kostensteigerung in Höhe von maximal 193.400 Euro für den investiven Ausbau der Betreuungsplätze in der Kindertagesstätte „Elfriede Ryneck“ der AWO durch die Hansestadt Wipperfürth wird für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

2. Dem Träger wird zeitnah nach der Ratssitzung am 13.12.2022 eine verbindliche Zusage erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.16 II. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege
Vorlage: V/2022/722

Beschluss:

Die II. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 17.12.2021 wird in der beiliegenden Fassung (Anlage I) mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.17 Fortschreibung des Medienentwicklungsplans (MEP) für die Jahre 2023 - 2027
Vorlage: V/2022/719

Beschluss:

1. Dem Medienentwicklungsplan 2023 - 2027 für die Schulen der Hansestadt Wipperfürth wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit den Schulleitungen die Umsetzung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel ab 2023 zu realisieren. Die Stadt Wipperfürth stellt die dafür benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 2.283.899,97 € für die Jahre 2023-2027 zur Verfügung.
3. Die Wahrnehmung des 2nd –Level-Supports soll dem Stellenplan entsprechend durch eine interne Vollzeitstelle mit externer Dienstleister-Unterstützung erfolgen.
4. Die zu führenden Jahresgespräche zwischen den Schulen und der Hansestadt Wipperfürth als Schulträger werden unter der Moderation der koordinierenden Stelle mit Einbindung des 2nd-Level-Supports durchgeführt.
5. Die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Soziales werden jährlich über die Entwicklung im Bereich neuer Medien an den Wipperfürther Schulen informiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.18 Feststellung Jahresabschluss 2021, Behandlung Jahresüberschuss, Entlastung Bürgermeisterin
Vorlage: V/2022/688

Beschluss:

Der Rat

a) stellt den Jahresabschluss 2021, die Bilanzsumme der Schlussbilanz zum 31.12.2021 mit 214.156.181,26 € und das Eigenkapital zum 31.12.2021 mit 16.784.102,67 € fest,

b) beschließt, den Jahresfehlbetrag 2021 von 1.578.405,00 € über die Ausgleichsrücklage auszugleichen.

c) erteilt der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

****

Bürgermeisterin Loth stimmt beim Beschluss zu c) nicht mit.

1.6 Anfragen

-keine-

1.7 Anträge

1.7.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2022: Sicherstellung der Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den Siedlungen
Vorlage: V/2022/723

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftrag zu prüfen und ggf. umzusetzen, mit welchen kostengünstigen Maßnahmen die Einhaltung von Tempo 30 in den einzelnen Wohnsiedlungen sicherer gestellt werden kann.

Die weitere Bearbeitung des Antrages erfolgt in den zuständigen Ausschüssen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.11.2022: Verbesserung der Situation an der Bushaltestelle am Buschfelde in Thier
Vorlage: A/2022/252

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.11.2022 wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Stadtentwicklung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Status Quo und Fortschreibung der Digitalisierungsstrategie der Hansestadt Wipperfürth
Vorlage: M/2022/090

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.2 Finanzbericht im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine
Vorlage: M/2022/092

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.3 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2016 - 2022 aufgrund von Fraktionsanträgen
Vorlage: M/2022/093

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.

Ratsherr **Felderhoff** korrigiert, dass p/2022 Trauerhalle Westfriedhof zwar in die Prioritätenliste aufgenommen wurde, aber weder Daten, Werte oder ein Zeitraum bekannt ist und daher noch nicht erledigt ist.

1.9 Verleihung des Ehrenringes der Hansestadt Wipperfürth sowie Verabschiedung des Ratsherrn Friedhelm Scherkenbach

Bürgermeisterin **Loth** würdigt in einer Ansprache die Verdienste des Ratsherrn **Friedhelm Scherkenbach**, der dem Rat seit Januar 2023 20 Jahre lang ununterbrochen angehört. Dabei dankt er den zu Ehrenden im Namen des gesamten Rates und der Bürgerschaft für die engagierte Mitarbeit in den kommunalpolitischen Gremien der Hansestadt.

Unter dem Beifall aller Anwesenden überreicht Bürgermeisterin **Loth** Herrn Scherkenbach den Ehrenring der Hansestadt Wipperfürth und eine Urkunde über die Verleihung.

Aufgrund seines Mandatsverzicht zum 31.12.2022 wird Herr Scherkenbach an dieser aus dem Rat verabschiedet. Bürgermeisterin Loth dankt Herrn Scherkenbach für sein kommunalpolitisches Engagement in den vergangenen Jahren, und geht auf die Arbeitsschwerpunkte innerhalb seiner Mandatstätigkeit näher ein. Als Erinnerung und äußeres Zeichen der Anerkennung überreicht sie ihm eine Miniaturausgabe von der Marktbrunnen-Statue des Bergischen Löwen.

2 Nichtöffentliche Sitzung

Anne Loth - Bürgermeisterin -	Christof Auer - Schriftführer -

Anlage 1 zu TOP 1.4.2

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin

Rede der Bürgermeisterin zur Einbringung des städtischen Haushalts für das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,
liebe Wipperfürtherinnen und Wipperfürther,

2022 haben wir uns alle sicher ein wenig anders vorgestellt. Corona ist noch nicht ausgestanden, die Hochwasserschäden vielerorts noch nicht beseitigt, schon fällt mit dem Krieg in der Ukraine die nächste Katastrophe über uns her. Neben den unsäglichen Einzelschicksalen stellen uns die Krisen und ihre Wechselwirkungen vor politische Aufgaben, wie sie noch niemand vor uns zu lösen hatte. Gewissheiten gehen verloren, Unsicherheiten greifen um sich. Entscheidungen zu treffen, fällt schwer, weil die Einzigartigkeit der Lage keine Möglichkeit bietet, auf Erfahrungen zurückzugreifen. So wichtig es jetzt ist, Entscheidungen zu treffen, so schwierig ist es auch, die richtigen zu erkennen.

Gleichwohl ist das Aufschieben dringend benötigter Maßnahmen ebenfalls keine Option, sonst schaffen wir Probleme in der Zukunft, die wir heute vermeiden können.

Es gilt also im Besonderen, Maß zu halten, den aktuellen Entwicklungen konstruktiv zu begegnen, aber die Weitsicht nicht zu verlieren. Auch, um gewappnet zu sein auf das, was womöglich noch kommen mag. Denn: Stadtentwicklung lässt sich nicht einfrieren, Wandel nicht aufhalten. Wir müssen die Balance finden, nötige Veränderungen anzugehen, aber zusätzliche Belastungen zu vermeiden.

Das bedeutet teils auch bittere Entscheidungen, wenn beispielsweise der Erhalt von Bestehendem nicht zu bezahlen ist, weil das Geld woanders nötiger gebraucht wird. Diese Verantwortung sind wir den Wipperfürtherinnen und Wipperfürthern schuldig, deshalb mahne ich zu kluger Umsicht im Sinne unserer Gemeinschaft. Ein Wettkampf um »ein gutes Stück der Torte« ist vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krisen ungerecht und unangebracht.

Der Krieg in der Ukraine ist mit seinen Auswirkungen auch hier in der Stadt deutlich zu spüren. Viele Schutz- und Hilfesuchende sind zu uns gekommen. Bis heute haben wir 339 Menschen aus der Ukraine aufgenommen. Aber auch für andere Nationalitäten gibt es laufende Zuweisungen. Sie müssen untergebracht, versorgt und integriert werden. Für die Kinder müssen Kita- und Schulplätze geschaffen und Betreuungsmöglichkeiten organisiert werden.

Gerade die Unterbringung stellt uns als Stadtverwaltung – wie viele andere Kommunen auch – vor enorme Herausforderungen.

Hinzu kommt die Energiekrise, die Jedem oder Jeder täglich vor Augen führt, dass wir in besonders bewegten Zeiten leben. Dass vieles, was wir gewohnt waren, nicht mehr selbstverständlich ist.

Viele Bürgerinnen und Bürger sind durch die gestiegenen Kosten schwer belastet und machen sich Sorgen.

Die Zahl derjenigen, die Unterstützung brauchen, wächst und die Hilfsinitiativen, wie beispielsweise die Tafeln kommen mehr und mehr an ihre Grenzen.

Auch in unserem alten Baubestand ist es kälter geworden und die gestiegenen Kosten für Energie werden den ohnehin angespannten Haushalt noch einmal mehr belasten.

Dennoch gibt es auch viel Solidarität, viel Hilfsbereitschaft und Unterstützung. Und viele Wipperfürtherinnen und Wipperfürther haben sich zusammengefunden und Hilfe organisiert. Das macht Mut und gibt Zuversicht.

Berührt haben mich die Aktionen der Schülerinnen und Schüler im Frühjahr dieses Jahres, die einen Friedensmarsch organisiert und beim Spendenlauf viel Geld für den guten Zweck erlaufen haben. Viele große und kleine Aktionen, die zeigen, dass man zusammen zumindest ein eindrucksvolles Zeichen setzen kann.

Aus der Bevölkerung gab es rund 40 Angebote, Wohnungen und Gästezimmer zur Verfügung zu stellen.

Und mit den Initiativen von WippHilft und Starke Herzen konnten Sachspenden organisiert und verteilt werden, stand Hilfe bei Übersetzungen und Betreuungsangebote zur Verfügung.

Im Namen der Stadtverwaltung danke ich allen, die geholfen haben und noch immer helfen, sehr herzlich für die große Hilfsbereitschaft hier in unserer Stadt. Es ist eine große Erleichterung zu wissen, wie gut unser Netzwerk in Krisenzeiten trägt.

Dieser Dank gilt auch Ihnen, liebe Mitglieder des Stadtrates und ebenso meinen stellvertretenden Bürgermeisterinnen und dem stellvertretenden Bürgermeister, die mich ehrenamtlich unterstützen. Heribert Berster, Regina Billstein und Andrea Münnekehoff. Vielen Dank für

Danken möchte ich auch unserem sehr engagierten Team in der Stadtverwaltung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen Vieles möglich und mussten gerade im zu Ende gehenden Jahr die ursprünglichen Planungen oft flexibel anpassen. Dafür mein herzlicher Dank an Sie an.
Meine Damen und Herren,

Als Stadtverwaltung hat das vergangene Jahr für uns einen schwierigen Spagat bedeutet zwischen einem andauernden Krisenmodus und den Anforderungen des normalen Tagesgeschäftes.

Alles und sofort – das ist nicht möglich. So berechtigt und wünschenswert die einzelnen Anliegen auch sind.

Vieles lässt sich nicht so schnell umsetzen, wie wir uns das alle wünschen.

Wir möchten gute Rahmenbedingungen schaffen für die Menschen hier in der Stadt:

- Gute Schulen und Kindergärten
- sichere Arbeitsplätze
- sichere Straßen und Radwege
- gute Einkaufsmöglichkeiten
- gute Sport- und Freizeitmöglichkeiten
- einen bürgernahen Bürgerservice
- ein gutes Umfeld für Jugendliche, für Familien, für Senioren und auch für Unternehmen und Gewerbetreibende.

Es gibt viele Anliegen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Politik, die Wirtschaft, der Kreis, das Land, der Bund und viele andere Interessengruppen an uns herantragen.

Jedes Interesse ist dabei durchaus berechtigt. Aber leider haben wir nicht die finanziellen Mittel allen Erfordernissen direkt zu begegnen.

Besonders unsere Gebäude sind in einem schlechten Zustand. Hier gibt es viel Nachholbedarf aus den letzten Jahren. Hier werden wir viel Geld und Zeit investieren müssen, um wieder auf einen modernen Standard zu kommen.

Umfangreiche Baumaßnahmen kommen besonders im Schulbereich auf uns zu.

Vor allem der Teilabriss der Gebäude an der Konrad-Adenauer-Hauptschule, das Interim und der Neubau werden den Haushalt in den nächsten Jahren besonders belasten. Und auch die Sanierung des EvB-Gymnasiums wird umfangreicher und teurer werden, als ursprünglich geplant.

Dringend nötig sind beide Projekte. Wipperfürth ist Schulstadt. Und gute Rahmenbedingungen für die Schülerinnen und Schüler sind eine Investition in die Zukunft.

Zusammen mit den weiter steigenden Baukosten wird sich dies im Haushalt der nächsten Jahre ganz erheblich niederschlagen und damit auch weniger andere, auch wünschenswerte Projekte nicht in dem Maße möglich machen, wie es auch erforderlich wäre.

Die Prioritätenliste ist hier in gutes Instrument, um aufzuzeigen, welche Projekte im kommenden Jahr Vorrang haben und was noch nicht umgesetzt werden kann. Schlicht, weil wir nicht mehr finanzielle Mittel und Kapazitäten haben.

Den Sanierungsstau aufzuarbeiten, wird Zeit brauchen.

Im aktuellen Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept hatten wir für 2023 den Haushaltsausgleich geplant. Dieses Ziel konnten wir mit größten Anstrengungen und Isolierungsmöglichkeiten halten und erreichen. Erträge von immerhin 76,28 Mio.€ stehen Aufwendungen von 76,13 Mio.€ gegenüber, die einen geringfügigen Überschuss in Höhe von 150 T€ ergeben.
Im Haushaltsplan 2022 waren in der Finanzplanung ursprünglich keine Steuererhöhungen berücksichtigt. Ich habe aber schon im vergangenen Jahr gesagt, dass wir uns davor nicht verschließen dürfen. An diesem Punkt stehen wir nun.

In der nun vorliegenden Finanzplanung sind moderate Hebesatzerhöhungen geplant, ohne diese wir den Haushaltsausgleich und somit die Abwehr eines Haushaltssicherungskonzeptes dauerhaft nicht darstellen konnten. Für das Jahr 2024 ist vorgesehen, die Grundsteuer B von derzeit 630 auf 660 Punkte zu erhöhen, und im Jahr 2026 auf 680 Punkte.

Ganz konkret bedeutet am Beispiel eines Einfamilienhauses, dass sich die Kosten von derzeit 504,- Euro auf 528,- Euro im Jahr 2024 und 544,- Euro im Jahr 2026 moderat erhöhen.

Auch für die Gewerbesteuer ist vorgesehen, die Hebesätze von derzeit 470 auf 490 Punkte im Jahr 2024 anzuheben - und im Jahr 2025 auf 500 Punkte.

Was sich im Laufe des Jahres 2023 ergibt und ob wir daran festhalten müssen oder können, bleibt abzuwarten!

Was sich im Laufe des Jahres 2023 ergibt und ob wir daran festhalten müssen oder können, bleibt abzuwarten!
Den Sanierungsstau aufzuarbeiten, wird Zeit brauchen.

Für 2022 waren in der Finanzplanung keine Steuererhöhungen berücksichtigt. Ich habe aber schon im vergangenen Jahr gesagt, dass wir uns davor nicht verschließen dürfen. An diesem Punkt stehen wir nun.

Für das Jahr 2024 werden wir die Grundsteuer B von derzeit 630 auf 660 Punkte erhöhen müssen. Und im Jahr 2026 auf 680 Punkte.

Ganz konkret bedeutet dies für ein Einfamilienhaus, dass sich die Kosten von derzeit 504,- Euro auf 528,- Euro im Jahr 2024 und 544,- Euro im Jahr 2026 moderat erhöhen.

Auch die Gewerbesteuer wird von derzeit 470 auf 490 Punkte im Jahr 2024 steigen. Und im Jahr 2025 auf 500 Punkte.

Meine Damen und Herren,

es gibt aber auch Positives zu berichten. Vieles haben wir in diesem Jahr geschafft und angestoßen.

Im Bereich Gebäudemanagement hat das neue Team ganze Arbeit geleistet und sich der bestehenden und neuen Projekte angenommen:

- Im Kerstinghaus sind in einem Gebäudetrakt neue Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichtet worden.

  Ein erster Schritt, um Umbau und Sanierung von Rathaus und Kolpinghaus möglich zu machen. Zum neuen Raumkonzept haben wir uns ja erst in den letzten Tagen beraten.

- Mit dem neuen barrierefreien WC haben wir im Untergeschoss des Rathauses moderne und top ausgestattete Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen. Dies wird sehr gut angenommen.

- In der Kita Neye-Spatzen stehen schöne neue Räume für die U3-Gruppe zur Verfügung – mit Essbereich und Schlafplätzen und auch einem Multifunktionsraum.

- Auch die Erweiterung der Antoniusschule ist abgeschlossen und der Schulhof mit einem neuen Klettergerüst aufgewertet.

- An der Konrad-Adenauer-Hauptschule steht nun die energetisch sanierte Aula zur Verfügung sowie auch neue Räume für die Büros der Musikschule.

- Sehr viele positive Rückmeldungen haben uns auch zum neuen Standort der Stadtbibliothek erreicht. Die hellen modernen Räume direkt am Marktplatz kommen sehr gut an und über 300 Neuanmeldungen sprechen – glaube ich – für sich.

- Im Rahmen des Förderprogramms ‚Stärkung der Innenstädte wird die Maßnahme zur Vermietung von Ladenlokale in Wipperfürth sehr erfolgreich in Anspruch genommen.

  Bisher konnten 19 Ladenlokale mit Hilfe der Fördermittel an neue Mieter vermittelt werden. Aus den bewilligten Fördermittel in Höhe von 198.000 € stehen derzeit noch rund 26.000 € zur Verfügung.

  Es ist davon auszugehen, dass die Fördermittel komplett aufgebraucht werden.

  Ein schöner Erfolg für die Belebung unserer Innenstadt.

  - Im Bereich Personal und Organisation möchte ich besonders die „Ausbildung“ hervorheben. Durch weitere Stellen, die wir für 2023 ausgeschrieben haben, können wir Auszubildende in dringend benötigten Bereichen wie den Kitas, am Bauhof und im Schwimmbad anbieten und diese Bereiche stärken.

  - Auch bei der Fachkräftesicherung und der Nachwuchswerbung haben wir mit dem Azubi Hopping Day neue Wege beschritten und Jugendliche und Unternehmen zusammengebracht. Über 160 Jugendliche in der Berufsfindungsphase haben das Angebot

angenommen und sich vor Ort über Aus- und Einstiegsmöglichkeiten bei unseren Firmen informiert.

- Auch beim Busbahnhof und bei der Stadtentwicklung geht es voran. Die neuen Entwürfe finden eine breite Zustimmung und sollen weiterentwickelt werden.

- Viele Beteiligungsformate für die Bürgerinnen und Bürger haben stattgefunden, unter anderem die Ortsteilwerkstätten in den Kirchdörfern und in der Innenstadt. Mit viel Input und neuen Ideen und Anregungen für das Stadtentwicklungskonzept Wipperfürth 2040.

- Eine gut ausgestattete Feuerwehr ist der Garant für professionelle Hilfe im Ernstfall. Wie schnell es manchmal gehen kann, haben wir hier erst im letzten Monat gesehen, als ein Einfamilienhaus in Ohl abgebrannt ist.

  Ich bin daher sehr froh, dass wir seit Sommer die neue Drehleiter in der Feuerwache in der Innenstadt zur Verfügung haben. Und auch in Kreuzberg ein neues Fahrzeug offiziell in Dienst stellen konnten.

  Wir werden weiter in die Ausstattung investieren, um auch im Ernstfall gerüstet zu sein.

- Ein neues Leitsystem für die Parkmöglichkeiten in der Innenstadt ist in den letzten Wochen installiert worden und wird es besonders den Gästen in unserer Stadt leichter machen, sich zurecht zu finden.

- In Straßen, Brücken und den Kanalbau werden wir bis 2025 rund 24 Mio. Euro investieren.

  Besonders freue ich mich, dass Straßen.NRW im letzten Monat die Bauarbeiten am Radweg zwischen Dohrgaul und Friedrichsthal

abgeschlossen hat. Damit haben wir nun eine zusätzliche, sichere und umweltfreundliche Verbindung zwischen den Kirchdörfern und der Innenstadt.

Auch viele Veranstaltungen konnten in diesem Jahr in unserer schönen Innenstadt endlich wieder stattfinden.

Zum Beispiel das Wanderevent „Bergische 50“ und „Bergische 25“, das über 1.400 Wanderinnen und Wanderer nach Wipperfürth gelockt hat.

Den Vertrag mit dem Veranstalter haben wir um weitere fünf Jahre verlängern, so dass Wipperfürth als Freizeitstandort und Naherholungszentrum weiterhin attraktiv bleibt.

Die Feierabendmärkte hatten regen Zulauf und auch mit Musiksommer, Streetfood-Festival, Weltkindertag, Stadtlauf und Stadtfest hatten wir jede Menge Freizeit-Angebote für Groß und Klein in der Stadt. Zum unbeschwert sein und um den Alltag mal hinter sich zu lassen.

Trotz aller Herausforderungen müssen und wollen wir daher weiterhin optimistisch in die Zukunft blicken. Gemeinsam mit Politik und Verwaltung arbeiten wir weiter daran gute Rahmenbedingungen für das Leben in der Stadt, für die Bürgerinnen und Bürger, für Familien mit Kindern und Jugendlichen, für Seniorinnen und Senioren, für alle Altersgruppen zu schaffen.

Dies bedeutet alle Interessen zu sehen, aber das große Ganze nicht aus den Augen zu verlieren. Dazu wünsche ich uns den nötigen Pragmatismus und die leidenschaftliche Freude am Gestalten.

Wir mussten uns Krisensituationen stellen, wir haben zusammen gefeiert und vieles auf den Weg gebracht. Herz und Verstand, das hat sich gezeigt, haben

hier in der Stadt ein schönes Zuhause!

Ich wünsche nun allen Beteiligten gute Gespräche und eine glückliche Hand bei den Haushaltsverhandlungen.

Ihnen allen wünsche ich schon jetzt ein gutes neues Jahr und eine schöne Weihnachtszeit! Genießen Sie die Zeit mit Familie und Freunden und denken Sie auch an diejenigen, die es dieses Jahr besonders schwer hatten!

Alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihre Anne Loth

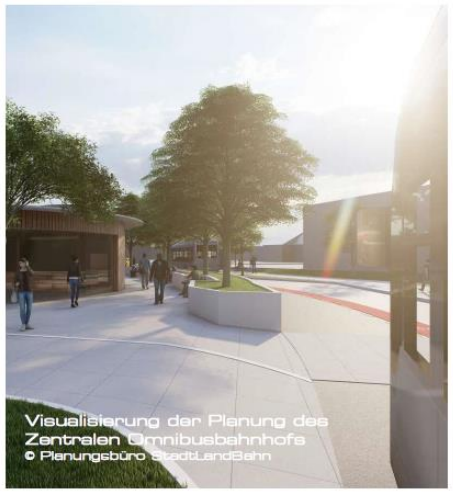
Dezember 2022

Information „Eckdaten HaushaltsENTWURF 2023“

hanse stadt wipperfürth
leben am puls der zeit









Haushalt 2023

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2023“

Jahresrechnung 2021 (TOP 1.5.18)

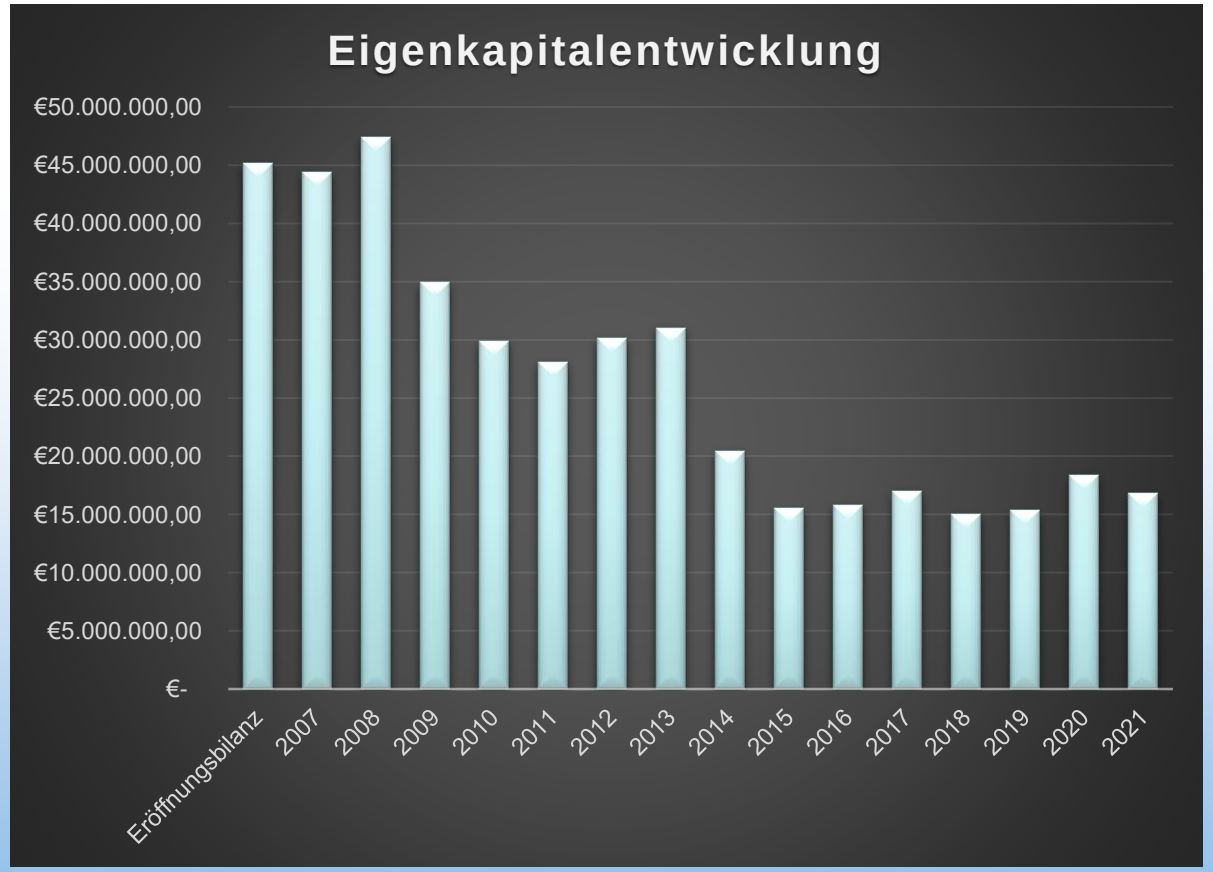
Fehlbetrag

- 1,5 Mio.€ (Plandaten: -2,4 Mio.€)

Eigenkapital

16,8 Mio.€

(63 % seit 2007 verbraucht!)



Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2023“

Jahresrechnung 2022 (vorläufig!)

Verlust lt. Plan	- 2,6 Mio.€
vor. Ergebnis	- 600 T€

Erträge + 2,4 Mio.€

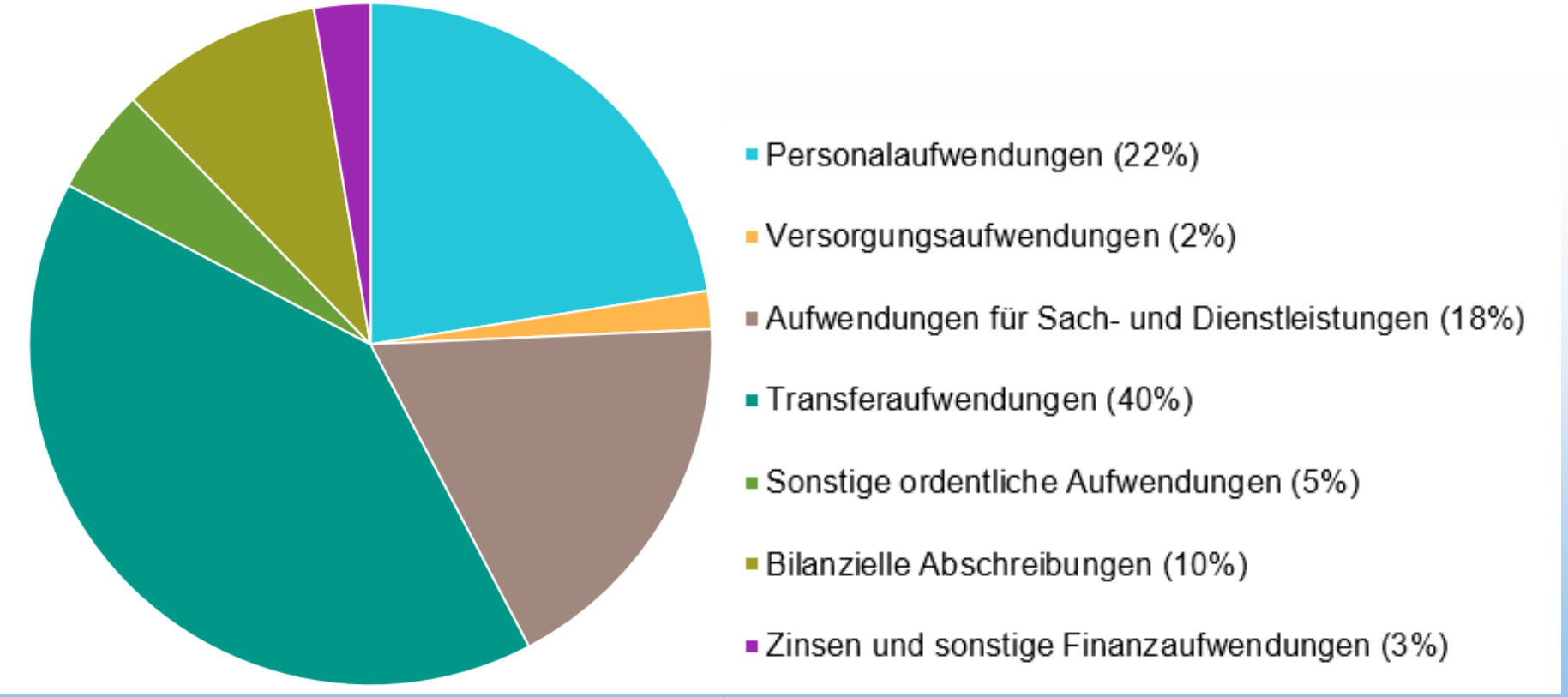
(Gewerbesteuer + 1,4 Mio.€, Landeszuweisungen Asyl/Ukraine 620 T€)

Aufwendungen + 550 T€

(Personal - 620 T€, Strom-/Gas +170 T€, Transferaufwendungen/Asylbewerberlstg. +650 T€)

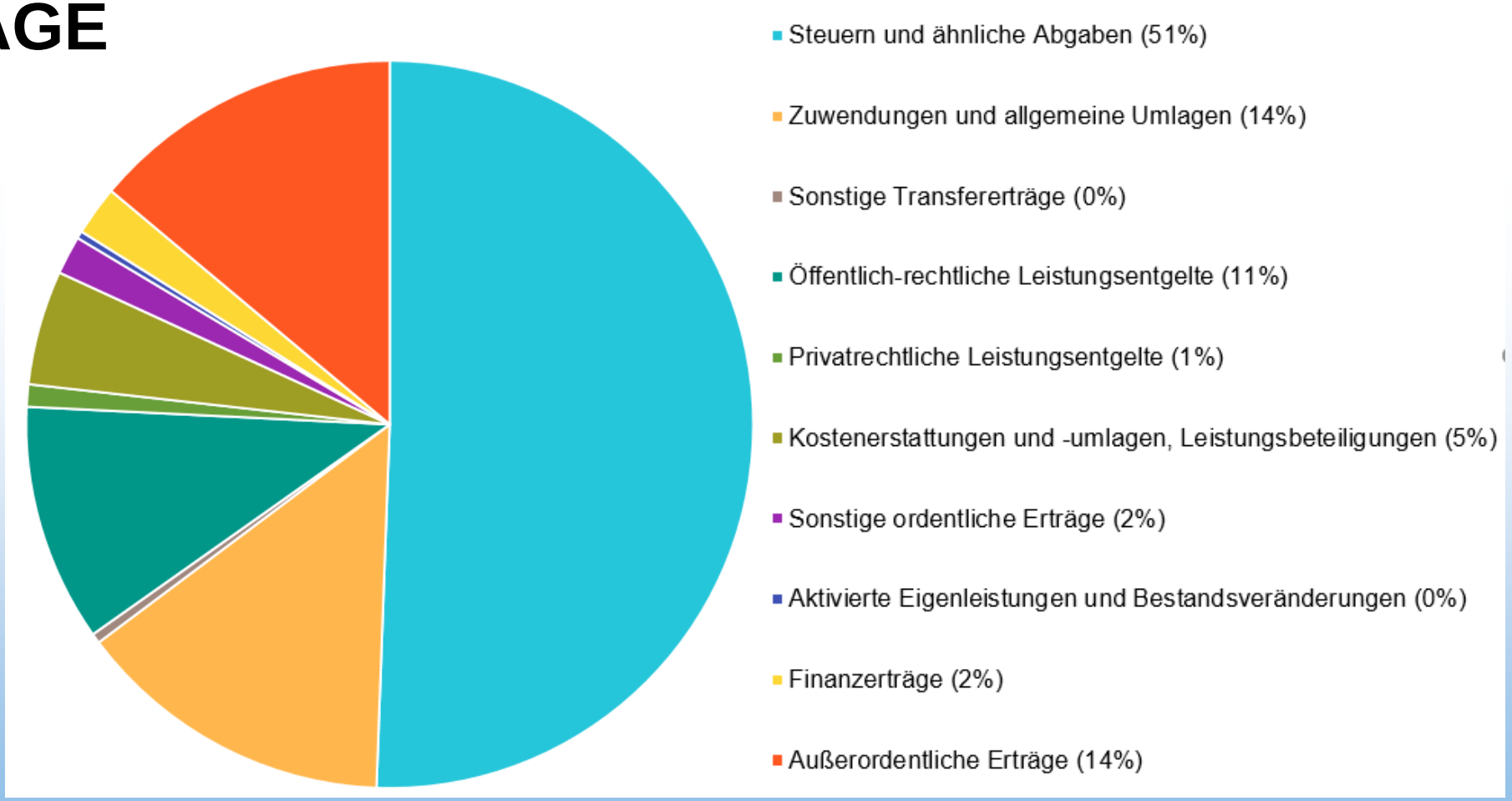
Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2023“

AUFWENDUNGEN



Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2023“

ERTRÄGE



Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2023“

- Ausgleich im Plan 2023 erreicht

  nur durch Trick „*Bilanzierungshilfe*“

  (Finanzschäden von 27,6 Mio.€ / ab 2026 zusätzlich über 553 T€ p.a.)

  kein Geld von Bund / Land

- Haushaltsdefizite 2021 - 2026 = 38,4 Mio.€!!
- moderate Steuererhöhungen eingeplant
- Was können wir uns leisten? (123,8 Mio.€ Invest bis 2026)
- Nachhaltige, solide und ehrliche Finanzierung?

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2023“

	2022	2023	2024	2025	2026
Erträge	*-62.012.437*	**-65.677.831**	**-72.077.483**	**-72.827.948**	**-74.348.612**
		+ 5,9%	+ 9,7%	+ 1,0%	+ 2,1%
Aufwendungen	*69.692.517*	**76.131.231**	**76.894.816**	**78.760.960**	**81.142.862**
		+ 9,2%	+ 1,0%	2,4%	+ 3,0%
Zwischenergebnis	*7.680.080*	**10.453.400**	**4.817.333**	**5.933.012**	**6.794.250**
Bilanzierungshilfe	*-4.844.107*	**-10.602.256**	**-5.004.478**	**-4.922.329**	**-4.738.329**
Ergebnis	*2.835.973*	**-148.856**	**-187.145**	**1.010.683**	**2.055.921**

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2023“

Investitionsplanung

- 2023 bis 2026 = 123 Mio.€ Invest / 101 Mio. € Kreditbedarf

2023 (32 Mio. € / 26 Mio. € Kredit)

- Bauhof 538 T€
- GM 18,3 Mio.€ (Rathaus, E.v.B., Hauptschule, Realschule, Grundschulen)
- InHK / Straßen / Brücken 6,1 Mio.€
- Stadtentwässerung 1,2 Mio.€

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2023“

Nächste Termine

- **Haushaltsklausurtagungen**
- **Jugendhilfeausschuss**
  - **1. Februar 2023**
- **Haut- und Finanzausschuss**
  - **14. Februar 2023**
- **Ratssitzung – Haushaltsverabschiedung**
  - **28. Februar 2023**

Gute Beratungen!